

Studieren mit Kind



NEUE
WOHNUNG

Traumjob

Praktikum

Kinderbetreuung

gesucht?

Die Serviceplattform der ÖH

www.schwarzesbrett-oeh.at

**Schwarzes
Brett** **ÖH**

STUDIERN MIT KIND

Stand Februar 2020



Politik, die wirkt. Service, das hilft.
www.oeh.ac.at

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	8
----------------	---

1. Elternkalender und Behördenwege

1.1. Allgemeines	10
1.2. Termine vor der Geburt.....	11
1.3. Termine nach der Geburt.....	13
1.4. Beratungsstellen	16

2. Elternkarenz und Elternteilzeit

2.1. Elternkarenz.....	20
2.2. Elternteilzeit	21

3. Wochengeld

3.1. Allgemeines	22
3.2. Wer hat Anspruch auf Wochengeld?.....	22
3.3. Höhe des Wochengeldes.....	22
3.4. Antrag auf Wochengeld.....	24

4. Kinderbetreuungsgeld

4.1. Allgemeines	26
4.2. Wer hat Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld?	26
4.3. Pauschales Kinderbetreuungsgeld als Konto.....	27
4.4. Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld	29
4.5. Partnerschafts- und Familienzeitbonus	30
4.6. Antrag auf Kinderbetreuungsgeld	30
4.7. Zuverdienstgrenze	31
4.8. Krankenversicherung und Pensionsanrechnung	32

5. Familienbeihilfe

5.1. Allgemeines	34
5.2. Wer hat Anspruch auf Familienbeihilfe?.....	34
5.3. Höhe der Familienbeihilfe	35
5.4. Antrag auf Familienbeihilfe.....	36

5.5. Anspruchsdauer und Verlängerung der Anspruchsdauer	36
5.6. Leistungsnachweis und Nachweiszeitraum	37
5.7. Studienwechsel	38
5.8. Familienbeihilfenbezug bei Partner_innenschaft und Eheschließung	38
5.9. Studieren mit Kind und die (eigene) Familienbeihilfe	38
5.10. Familienbeihilfenbezug neben Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld und Einkommen 39	

6. Studienbeihilfe

6.1. Allgemeines	40
6.2. Wer hat Anspruch auf Studienbeihilfe?	40
6.3. Höhe der Studienbeihilfe	41
6.4. Antrag auf Studienbeihilfe	42
6.5. Anspruchsdauer und Verlängerung der Anspruchsdauer	43
6.6. Leistungsnachweis und Nachweiszeitraum	44
6.7. Studienwechsel	45
6.8. Studierende Väter	45
6.9. Zuverdienstgrenze und Absetzbeträge	46

7. Beurlaubung

7.1. Allgemeines	48
7.2. Studium an einer öffentlichen Universität oder einer Pädagogischen Hochschule	48
7.3. Studium an einer Fachhochschule	49
7.4. Studium an einer Privatuniversität	50

8. Studienbeitrag

8.1. Allgemeines	52
8.2. Erlassgründe für Studierende mit Kind(ern)	53

9. Sonstige Beihilfen

9.1. Sozialfonds der ÖH	54
9.2. Familienbonus PLUS	55
9.3. Kinderbetreuungskostenzuschuss	56
9.4. Studienabschluss-Stipendium	56
9.5. AMS-Kinderbetreuungs-Beihilfe	57
9.6. Studienunterstützung des Wissenschaftsministeriums	58
9.7. Familienhärteausgleich	59
9.8. Rezeptgebührenbefreiung	59
9.9. Sozialhilfe / Bedarfsorientierte Mindestsicherung	59
9.10. Wohnbeihilfe	60

9.11. Familienpass	60
9.12. Zuschüsse der Bundesländer	60

10. Krankenversicherung

10.1. Pflichtversicherung	70
10.2. Mitversicherung	71
10.3. Studentische Selbstversicherung	72
10.4. Allgemeine Selbstversicherung	73
10.5. Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte	73

11. Kinderbetreuung

11.1. Allgemeines	76
11.2. Studentische Krabbelstuben und Kindergärten	76
11.3. Uni-Kindergärten	77
11.4. Gemeindekindergärten	77
11.5. Elterninitiativen und Kindergruppen	78
11.6. Tagesmütter und -väter	78
11.7. Zuteilung und Kosten	78

12. Sozialzahlen

12.1. Studienbeihilfe	80
12.2. Familienbeihilfe	81
12.3. Sozialversicherung	81
12.4. Ausgleichszulage bei der Waisenpension	82
12.5. Geringfügigkeitsgrenzen	82
12.6. Steuergrenzen	82
12.7. Kinderbetreuungsgeld	82

Impressum	84
-----------------	----

Liebe Studentin, lieber Student!

Die meisten von euch, die diese Broschüre in Händen halten, sind selbst Studierende mit Kind. Damit seid ihr nicht allein: Etwa 10% der Studierenden in Österreich haben ein oder mehrere Kind/er.

Eine Vielzahl der Studierenden mit Kind steht täglich vor der Herausforderung, Kind(er) und Studium unter einen Hut zu bringen. Häufig kommt auch noch ein Job dazu, der die finanziellen Belastungen durch Studium und Kind ausgleichen soll und dadurch weitere Vereinbarkeits- und Organisationsprobleme von Betreuungspflichten, Studium und Beruf verursacht.

Trotz aller Schwierigkeiten im Hochschulalltag ist es keineswegs unmöglich mit Kind zu studieren und niemand sollte sich entmutigen lassen, mit Kind an die Hochschule zu gehen oder das Studium fortzusetzen! Es erfordert nur bewusstes Organisieren und Planen, eine Portion Humor und die nötigen Informationen über Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten.

Diese Broschüre soll dich in allen Aspekten des Studienalltags mit Kind unterstützen. Wir wollen dir einen umfassenden Überblick über Beihilfen und Förderungen geben, die es für Studierende mit Kind gibt. Neben einem Zeitplan der Behördenwege vor und nach der Geburt, findest du in dieser Broschüre außerdem eine Zusammenstellung der Ausnahmeregelungen, die auf Studierende mit Kind zutreffen. Diese können dir das Studium durchaus erleichtern. Eine Liste an Kinderbetreuungseinrichtungen und andere wichtige Kontakte findest du online unter: www.oeh.ac.at/ueber-uns/oeh-vor-ort/kinderbetreuung.

Viel Erfolg und Freude beim Studieren!

*Dein Team des Sozialreferats
der Bundesvertretung der Österreichischen Hochschüler_innenschaft (ÖH)*



V.l.n.r.: Adrijana, Desmond, Dora

Hallo,

der Studien-Alltag kann manchmal ganz schön chaotisch sein und jedes Semester bringt neue Herausforderungen: ein neuer Studienplan, die Suche nach Unterstützungen und Beihilfen oder der Durchblick bei deinen Rechten und Pflichten als Student_in gegenüber deiner Hochschule.

Wir, die Österreichische Hochschüler_innenschaft (ÖH), helfen, wenn es Probleme gibt. Wir beraten, begleiten und unterstützen, überall, wo es möglich und notwendig ist – via Skype, Telefon, E-Mail oder persönlich. Das bedeutet auch, dass wir Studierende über ihre Rechte informieren: An der Hochschule und im Alltag - in der Beratung, über unsere Beratungsbroschüren, aber auch über unser Magazin, das Progress, unseren regelmäßigen Newsletter und natürlich auf Social Media.

Dieses Service ist ein großer und wichtiger Teil unserer Arbeit als Studierendenvertretung. Doch dazu kommt noch ein weiterer Aspekt: Wenn wir die Probleme lösen wollen, müssen wir uns politisch dafür einsetzen. Wir verhandeln als ÖH-Bundesvertretung mit politischen Entscheidungsträger_innen, um deine Studienbedingungen zu verbessern. Um weitreichende Veränderungen voranzubringen, brauchen wir eine starke ÖH, die nicht davor zurückschreckt, unsere Forderungen als Studierende klar anzusprechen und Probleme offen zu thematisieren. Ganz nach unserem Motto:

Politik, die wirkt. **Service**, das hilft.

Die seit 1. Juli 2019 bestehende Exekutive der ÖH-Bundesvertretung hat sich zum Ziel gemacht, noch kritischer, lauter und vor allem sichtbarer zu werden. Diese Broschüre ist ein Schritt in diese Richtung. Viel Spaß damit!

Adrijana Novaković, Desmond Grossmann und Dora Jandl

1. ELTERNKALENDER UND BEHÖRDENWEGE

1.1. Allgemeines

Die Geburt eines Kindes bringt viel Freude und Veränderung, aber auch Unsicherheit mit sich. Spätestens wenn die ersten körperlichen Veränderungen sichtbar werden und der Bauch der Mutter zu wachsen anfängt, tauchen bei den meisten werdenden Eltern Fragen über Fragen auf: Wie wird mein/unser Leben mit Kind? Was ist mit meiner Arbeit, meinem Studium, meinen Plänen? Was muss ich alles organisieren, was muss ich für mein Kind vorbereiten? Wer unterstützt uns, wie wird es uns finanziell gehen? Wird meine Beziehung dem standhalten? Werde ich eine gute Mutter_ein guter Vater?

Gleichzeitig gibt es eine große Anzahl an Beratungsstellen für (werdende) Eltern und ihre Kinder, die bei all diesen Fragen Hilfestellung und Unterstützung anbieten – nur ist es nicht immer leicht, auch gleich die richtige Anlaufstelle zu finden.

Die Österreichische Hochschüler_innenschaft (ÖH) hat für dich einen Zeitplan für die Wochen und Monate vor und nach der Geburt zusammengestellt, der dir – ergänzend zu den Informationen aus der restlichen Broschüre – einen gewissen Überblick über die nötigen behördlichen und sonstigen Schritte geben soll und dir den Weg zu den einzelnen Beratungsstellen zeigt.

Hinweis:

In Österreich ist der Schwangerschaftsabbruch mit einer sogenannten „Fristenlösung“ geregelt. Dies bedeutet, dass der Abbruch einer Schwangerschaft binnen 3 Monaten nach Einnistung und von einem Arzt_einer Ärztin nach vorheriger Beratung durchgeführt, zulässig ist.

Es gibt keine vorgeschriebene Wartezeit, keine vorgeschriebene Beratung in einer Beratungsstelle, keine inhaltlichen Vorgaben für die ärztliche Beratung und die Frau muss

ihre Gründe für den Abbruch nicht angeben. Persönliche Daten werden nicht weitergegeben, es gibt keine Meldung an die Krankenkassen oder irgendeine andere Institution. Auch der Wohnort ist ohne Bedeutung, sodass auch Frauen aus anderen Ländern den gleichen ungehinderten Zugang zu einem Abbruch haben. Allerdings wird der Schwangerschaftsabbruch in Österreich nicht von der Krankenkasse bezahlt. Frauen müssen diesen daher selber bezahlen, außer es liegt ein medizinischer Grund für den Abbruch vor.

1.2. Termine vor der Geburt

1.2.1. SCHWANGERSCHAFTSWOCHE 1-8

Sobald du von der Schwangerschaft erfährst, verständige so bald wie möglich deinen Arbeitgeber_deine Arbeitgeberin davon und lege eine ärztliche Bestätigung über die Schwangerschaft vor, damit der Kündigungs- und Entlassungsschutz für Schwangere wirksam wird. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz dauert bis 4 Monate nach der Entbindung, bzw. bis zum Ende einer etwaigen Karenzierung.

Du kannst dich aufgrund der Schwangerschaft auch in deinem Studium beurlauben lassen (▶ Kapitel 7. „Beurlaubung“). Bitte beachte jedoch, dass das nicht in jedem Fall von Vorteil für dich ist, da beispielsweise viele Beihilfen verloren gehen. Günstiger ist es in den meisten Fällen einen Antrag auf Beihilfenverlängerung aufgrund von Schwangerschaft und Kindererziehung zu stellen und weiterhin inskribiert zu bleiben. Berate dich dazu bei der Vertretung an deiner Hochschule (www.oeh.ac.at/ueber-uns/oeh-vor-ort) oder im Sozialreferat deiner ÖH-Bundesvertretung: www.oeh.ac.at/soziales.

1.2.2. SCHWANGERSCHAFTSWOCHE 9-16

Spätestens ab dem 3. Schwangerschaftsmonat sollten werdende Mütter regelmäßig zum Gynäkologen_zur Gynäkologin gehen. Die **1. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung** sollte ab der 12. bis spätestens Ende der 16. Schwangerschaftswoche stattfinden. Es ist bereits jetzt sinnvoll sich bei einer Entbindungsklinik deiner Wahl oder bei einer Hebamme (bei Hausgeburten) anzumelden.

Den Mutter-Kind-Pass erhältst du ab Schwangerschaftsbeginn (unabhängig von deiner Staatsbürger_innschaft) beim Arzt_bei der Ärztin. Er dient der gesundheitlichen Vorsorge

für Schwangere und Kleinkinder. Alle werdenden Mütter und Kleinkinder haben Anspruch auf kostenlose Untersuchungen bei Vertragsärzt_innen. Insgesamt vorgesehen sind 5 Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen während der Schwangerschaft und 9 Untersuchungen für das Kind bis zum 5. Lebensjahr (62. Lebensmonat).

Achtung:

Die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen sind verpflichtend. Werden diese nicht oder nicht vollständig durchgeführt kann das Kinderbetreuungsgeld (KBG) auch rückwirkend gekürzt und zurückgefordert werden! Hier ist mit einer Kürzung von € 1.300 Euro pro Elternteil zu rechnen (▶ Kapitel 11. „Kinderbetreuung“)!

1.2.3. SCHWANGERSCHAFTSWOCHE 17-28

Zwischen der 17. und 20. Schwangerschaftswoche ist Zeit für die **2. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung**. Zwischen der 18. und 22. Schwangerschaftswoche kann eine kostenlose Hebammensprechstunde in Anspruch genommen werden.

Die **3. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung** steht zwischen der 25. und 28. Schwangerschaftswoche an. Spätestens 12 Wochen vor der Geburt musst du deinem Arbeitgeber_deiner Arbeitgeberin ein ärztliches Zeugnis über den voraussichtlichen Geburtstermin vorlegen. Darin wird auch der Beginn des Mutterschutzes vermerkt (▶ Kapitel 3. „Wochengeld“).

1.2.4. SCHWANGERSCHAFTSWOCHE 29-36

Der Mutterschutz beginnt in der Regel 8 Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin. Werdende Mütter dürfen ab diesem Zeitpunkt bis 8 Wochen nach der Geburt nicht beschäftigt werden. Bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen beträgt die Mutterschutzfrist mindestens 12 Wochen.

In der Zeit des Mutterschutzes besteht in Österreich ein absolutes Beschäftigungsverbot. In der Regel erhält die Frau dann das Wochengeld von der Krankenversicherung. Ab Beginn der 8. Woche vor der voraussichtlichen Geburt kannst du das Wochengeld bei der Krankenkasse beantragen. (▶ Kapitel 3. „Wochengeld“)

Die **4. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung** ist zwischen der 30. und der 34. Schwangerschaftswoche fällig, die **5. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung** ist zwischen der 35. und der 38. Schwangerschaftswoche fällig.

1.3. Termine nach der Geburt

1.3.1. LEBENSMONAT 1

Gleich nach der Geburt muss für das Neugeborene eine Geburtsurkunde beantragt werden. Dies geschieht durch Vorlage der Geburtsanzeige des Krankenhauses, eines Lichtbildausweises und weiterer Dokumente (je nach Familienstand der Mutter) beim zuständigen Standesamt oder direkt beim Baby-Point des Entbindungskrankenhauses. Normalerweise verständigt das Standesamt auch die Krankenkasse von der Geburtsanzeige, frage aber zur Sicherheit nach! Das Kind wird dadurch bei der Mutter oder dem Vater mitversichert und erhält eine eigene E-Card.

Bei der Anzeige der Geburt bzw. bei Beantragung der Geburtsurkunde muss auch ein Name für das Neugeborene angegeben werden. Solltest du dich nicht entscheiden können, musst du dies binnen 1 Monats nachholen!

Haben die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, trägt auch das Kind diesen Namen. Bei unterschiedlichen Familiennamen müssen die verheirateten Eltern bereits vor oder bei der Eheschließung den Familiennamen gemeinsamer Kinder festlegen. Dieser kann der Familienname eines Elternteils oder ein aus den Familiennamen beider Eltern bestehender Doppelname sein. Wird nichts bestimmt, erhält das Kind den Familiennamen der Mutter, auch wenn diese einen Doppelnamen hat.

Unverheiratete Eltern können die gemeinsame Obsorge nach erfolgter Vaterschafts- anerkennung beim Standesamt des Geburtsortes vereinbaren. Wird nichts anderes im Rahmen der gemeinsamen Obsorge vereinbart, erhält das Kind bei nicht verheirateten Eltern automatisch den Familiennamen der Mutter, auch wenn diese einen Doppelnamen hat. Soll das Kind den Nachnamen des Vaters bekommen, kann dies nach Beurkundung der Geburt und Anerkennung der Vaterschaft bei der Bezirksverwaltungsbehörde beantragt werden.

Für Kinder mit österreichischer Staatsbürger_innenschaft kann mit der Geburtsurkunde auch gleich ein Staatsbürger_innenschaftsnachweis beantragt werden. Der Antrag ist beim Standesamt bzw. beim Magistrat einzubringen. Die Ausstellung dieses Nachweises ist bis zum 2. Geburtstag des Kindes kostenfrei.

Spätestens 3 Tage nach Entlassung aus dem Krankenhaus musst du die Hauptwohnsitzanmeldung des Neugeborenen beim Standesamt oder bei der Meldebehörde vornehmen. Dies kannst du ebenfalls gleichzeitig mit der Ausstellung der Geburtsurkunde vornehmen.

Bei einem im Österreich geborenen Kind wird die Familienbeihilfe (FBH) bei Erfüllung aller Bezugsvoraussetzungen automatisch überwiesen (antragslose Familienbeihilfe). Es ist also grundsätzlich keine eigene Antragstellung notwendig. Die Finanzverwaltung informiert dich mit einem Schreiben über deinen Anspruch auf FBH. In anderen Fällen ist weiterhin ein Antrag bei deinem Wohnsitzfinanzamt zu stellen.

Zwischen dem 1. und 7. Tag nach der Geburt muss die **1. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung** nach der Geburt stattfinden. Es wird auch eine Hüftultraschall-Untersuchung empfohlen.

Auch gleich nach der Geburt solltest du einen Antrag auf das Kinderbetreuungsgeld (KBG) beim Krankenversicherungsträger einbringen. Dabei kann zwischen dem pauschalen KBG (Kinderbetreuungsgeld-Konto) und dem einkommensabhängigen KGB gewählt werden. Die Wahl der richtigen Variante ist nicht ganz einfach, also informiere dich am besten schon vorher (▶ Kapitel 4. „Kinderbetreuungsgeld“)!

Achtung:

Im Rahmen der Antragstellung auf das KBG müssen bereits die Original-Bestätigungen der ersten 5 Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen vor und der ersten Untersuchung nach der Geburt vorgelegt werden.

Sind du und dein Partner_deine Partnerin nicht verheiratet, kann der leibliche Vater die Anerkennung seiner Vaterschaft erklären. Die Erklärung kann auch bereits vor der Geburt erfolgen. Sie unterliegt keiner Frist. Der Vater wird dann in der Geburtsurkunde eingetragen. Für das Kind ist diese Vaterschaftsanerkennung ein großer Vorteil, weil sich für das Kind daraus Unterhalts- und Erbrechte ableiten und sie außerdem den Obsorge-Alltag erleichtern. Zuständig sind das Standesamt, die Bezirkshauptmannschaften bzw. das Magistrat, das Bezirksgericht oder ein Notariat.

Sollte der Vater sich weigern von sich aus die Vaterschaft anzuerkennen, besteht die Möglichkeit ihn mittels einer Vaterschaftsfeststellungsklage zu einem Vaterschaftstest zu verpflichten. Für dieses Verfahren über die Abstammung fallen keine Gerichtsgebühren an. Das einzuholende Sachverständigengutachten (Vaterschaftstest) ist jedoch mit Kosten

verbunden. Es kann aber dafür Verfahrenshilfe beantragt werden. Diese Kosten müssen schließlich von im Verfahren unterliegenden Person getragen bzw. ersetzt werden.

1.3.2. LEBENSMONAT 2

Zwischen der 4. und 7. Lebenswoche des Kindes erfolgt die **2. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung** nach der Geburt, welche auch eine orthopädische Untersuchung enthält. Zwischen der 6. und der 8. Woche nach der Geburt wird die 2. Hüftultraschall-Untersuchung durchgeführt. Du solltest dein Kind auch möglichst bald in einer Krippe oder einem Kindergarten anmelden, da die Wartelisten sind oft sehr lang sind (▶ Kapitel 11. „Kinderbetreuung“). Siehe auch unter: www.oeh.ac.at/ueber-uns/oeh-vor-ort/kinderbetreuung.

Spätestens bis zum Ende des Mutterschutzes (8 bzw. 12 Wochen nach der Geburt), muss die Mutter dem Arbeitgeber_der Arbeitgeberin bekannt geben, ob eine Elternkarenz oder eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird. Du solltest dir auch überlegen, ob und wie du nach dem Ende der Karenz wieder in den Beruf einsteigen willst.

1.3.3. LEBENSMONAT 3-6

Zwischen 3. und 5. Lebensmonat des Kindes wird die **3. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung** nach der Geburt fällig.

Hat das Kind keine österreichische Staatsbürger_innenschaft, muss binnen der ersten 6 Monate ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestellt werden. Innerhalb dieser Frist kann der Antrag im Inland gestellt werden.

1.3.4. LEBENSMONAT 7-14

Zwischen dem 7. und 9. Lebensmonat des Kindes wird die **4. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung** nach der Geburt (inklusive HNO-Untersuchung) und zwischen dem 10. und 14. Lebensmonat des Kindes dann die **5. Mutter-Kind-Pass-Untersuchung** nach der Geburt (inklusive Augenuntersuchung) fällig.

Hinweis:

Die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes (KGB) ist an die Durchführung und den Nachweis der ersten 10 Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen gekoppelt (5 der Mutter während der Schwangerschaft und 5 des Kindes nach der Geburt). Bitte lass also die Untersuchungen in den vorgeschriebenen Zeiträumen durchführen!

Wird nur eine der vorgesehenen Untersuchungen nicht durchgeführt bzw. im Original der Krankenkasse nachgewiesen, so werden vom KGB € 1.300 abgezogen. Wenn beide Elternteile KGB beziehen, erfolgt der Abzug von € 1.300 bei jedem der Elternteile. Der Nachweis der ersten 6 Untersuchungen muss bereits bei Antragstellung erfolgen. Der Nachweis über die weiteren 4 Untersuchungen muss bis zum 15. Lebensmonat erfolgen.

Es ist sinnvoll eine Kopie der Nachweisblätter für deine Ablage anzufertigen!

1.3.5. LEBENSMONAT 15-23

Weitere Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen erfolgen zwischen dem 22. und 26., 34. und 38., 46. und 50. sowie 58. und 62. Lebensmonat des Kindes.

1.3.6. AB DEM 2. LEBENSJAHR

Bis 4 Wochen nach Ende der Karenzdauer darfst du nicht gekündigt werden und bist also kündigungsgeschützt. Wenn deine Karenzzeit ausläuft und du die Freistellung verlängern willst, brauchst du eine schriftliche Vereinbarung mit dem Arbeitgeber_ der Arbeitgeberin über einen unbezahlten Urlaub.

1.4. Beratungsstellen

Hinweis:

Die Anzahl der Beratungsstellen für (werdende) Eltern ist sehr groß.

*Eine wichtige Kontakteliste findest du auch auf der ÖH-Homepage unter:
www.oeh.ac.at/ueber-uns/oeh-vor-ort/kinderbetreuung.*

1.4.1. ELTERN-KIND-ZENTREN

Eltern-Kind-Zentren bieten umfassende Information und Unterstützung für (werdende) Eltern durch kostenlose Beratung, Kurse, Vorträge und die Möglichkeit zur Vernetzung mit anderen Eltern. Eine Liste der Eltern-Kind-Zentren in Österreich findest du unter: oeh.at/113.

1.4.2. FAMILIENSERVICE

Das Bundesministerium für Frauen, Familien und Jugend hat ein eigenes Familienservice mit Gratis-Hotline (0800/240 262), Montag-Donnerstag von 9:00-15:00 Uhr rund um Beihilfen, Karenz und Gesundheit eingerichtet. Anfragen per E-Mail sind an familienervice@bka.gv.at zur richten. Außerdem finden sich auf oeh.at/114 umfassende Informationen zu allen Themen rund ums Kind.

1.4.3. ÄRZT_INNEN

Wenn du auf der Suche nach geeigneten Ärzt_innen bist, schau auf die Seite der jeweiligen Landesärzt_innenkammern und gib die gewünschten Kriterien (z.B. Fachgebiet, Geschlecht, Sprachkenntnisse, etc.) ein. Auch die aktuellen Wochenend- und Nachtdienste findest du dort. Zu den Internetseiten der Landesärzt_innenkammern gelangst du über www.aerztekammer.at.

1.4.4. HEBAMMEN

Informationen zur Arbeit von Hebammen vor, während und nach der Geburt sowie eine Kontaktliste findest du auf der Seite des Österreichischen Hebammengremiums: www.hebammen.at.

1.4.5. IMPFUNGEN

Das Sozialministerium stellt einen aktuellen österreichischen Impfplan für Säuglinge, Kleinkinder, Schulkinder und Erwachsene sowie allgemeine Informationen über Impfstoffe und Impfstoffsicherheit zur Verfügung. Weitere Informationen findest du unter: oeh.at/115.

1.4.6. SCHLAF- UND SCHREIAMBULANZEN

Babys mit problematischem Schlafverhalten verursachen Stress, dauernden Schlafentzug und Selbstzweifel bei ihren Eltern. Mittlerweile haben viele österreichische Krankenhäuser Schrei- und Schlafambulanzen eingerichtet, die Beratung und Therapie für „Schreibabys“ und deren Eltern bieten. Weitere Informationen und Kontakte findest du unter: www.trostreich.de.

1.4.7. PARTNER_INNENSCHAFT

Häufig bedeutet das Eltern Werden eine große Umstellung und teilweise auch eine Belastung für die Partner_innenschaft. Ihr müsst neue Herausforderungen meistern, neue Rollen und Aufgaben annehmen und euren Alltag gemeinsam neu gestalten. Eine Übersicht über Familienberatungsstellen zu verschiedenen Themen findest du unter www.familienberatung.gv.at/beratungsstellen. Außerdem gibt es eine anonyme und gebührenfreie Familienservice-Info-Hotline unter 0800/240 262 (Montag-Donnerstag von 9:00-15:00 Uhr).

1.4.8. FRAUENHÄUSER

Frauenhäuser bieten Frauen, die Gewalt durch ihren Partner oder Ehemann erleben und ihren Kindern eine sichere Wohnmöglichkeit. Diese sind für alle Gewaltopfer offen, unabhängig von Nationalität, Einkommen oder Religion. Frauenhäuser bieten auch Beratung für Frauen in Krisensituationen und Unterstützung bei Kontakt mit Behörden an. Weitere Informationen findest du auf der Webseite der Autonomen Österreichischen Frauenhäuser unter: www.aofef.at.

1.4.9. FRAUENHELPLINE GEGEN GEWALT

Hier werden kostenlos und rund um die Uhr Frauen beraten, die Opfer von Gewalt geworden sind (z.B. Vergewaltigung, Psychoterror, sexuelle Belästigung, Schläge, etc.). Die Telefonberatung (0800/222 555) wird mehrsprachig angeboten. Es ist eine rasche Hilfe in Akutsituationen möglich, du kannst aber auch einen Termin für ein Treffen vereinbaren. Bei unangenehme Behördenwegen oder Spitalbesuchen, können die hilfesuchenden

Frauen um Begleitung anfragen. Es werden auch Rechts- und Sozialberatung geboten. Weitere Informationen findest du unter: www.frauenhelpline.at.

1.4.10. MÄNNERBERATUNGSSTELLEN

In ganz Österreich bieten Männerberatungsstellen anonyme Beratung und Unterstützung für Männer, Familienarbeit und Gewaltprävention an. Auf www.maenner.at ist die Wiener Männerberatungsstelle zu finden. Unter +43/1/ 603 28 28 kann ein Termin vereinbart werden.

2. ELTERNKARENZ UND ELTERNTEILZEIT

2.1. Elternkarenz

Elternkarenz ist die arbeitsrechtliche Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgelts. Diese kann maximal bis zum 2. Geburtstag des Kindes in Anspruch genommen werden und ist unabhängig davon, ob nur ein Elternteil oder beide Elternteile abwechselnd in Karenz gehen. Die Karenz kann zwischen den Eltern zweimal geteilt werden. Es sind daher insgesamt drei Karenzteile zulässig (z.B. Mutter/Vater/Mutter). Jedoch muss jeder Karenzteil mindestens 2 Monate dauern. Mutter und Vater dürfen aber nicht gleichzeitig Karenz für dasselbe Kind nehmen. Lediglich beim ersten Wechsel zwischen den Elternteilen ist eine Überschneidung von 1 Monat zulässig. Um über den 2. Geburtstag hinaus in Karenz gehen zu können, ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem_der Dienstgeber_in erforderlich.

Der mit der Elternkarenz verbundene Kündigungs- und Entlassungsschutz endet 4 Wochen nach Ende der Elternkarenz, des Karenzteiles oder der Elternteilzeit. Dauert eine Teilzeit jedoch länger als bis zum 4. Geburtstag des Kindes, endet der Kündigungs- und Entlassungsschutz 4 Wochen nach dem 4. Geburtstag. Danach bestehen ein Motivkündigungsschutz bzw. Ansprüche nach dem Gleichbehandlungsgesetz (GlBG).

Eltern, die sich in einem aufrechten Dienstverhältnis befinden, müssen dem_der Arbeitgeber_in den Beginn und die Dauer der Karenz bis zum Ende der Schutzfrist (in der Regel bis 8 Wochen nach der Geburt) bekannt geben. Nimmt der Vater bei Karenzteilung seine Karenz im Anschluss an die Karenz der Mutter in Anspruch, muss er diese vor dem Ende der Karenz der Mutter melden. Die Bekanntgabe findet am besten schriftlich statt. Für weitere Informationen und Kontakte wende dich an die Arbeiterkammer: www.arbeiterkammer.at

Hinweis:

Bisher hatten ausschließlich öffentlich Bedienstete die Möglichkeit einen Papamonat (Väterfrühkarenz) in Anspruch zu nehmen. Der Papamonat dauert maximal 4 Wochen,

ist unbezahlt und muss während des Mutterschutzes (also innerhalb der ersten 2 Monate nach der Geburt) genommen werden (▶ Kapitel 4.5. „Partnerschafts- und Familienzeitbonus“).

Künftig wird es auch in der Privatwirtschaft möglich sein den Papamonat in Anspruch zu nehmen. Manche Branchen sahen bereits seit Längerem in ihren Kollektivverträgen Regelungen zum Papamonat vor.

2.2. Elternteilzeit

Anspruch auf Elternteilzeit haben Arbeitnehmer_innen nur bei Erfüllung von einigen Voraussetzungen:

- » Der Betrieb beschäftigt mehr als 20 Arbeitnehmer_innen.
- » Das Dienstverhältnis hat bereits 3 Jahre (inklusive Karenzzeiten) ununterbrochen gedauert.
- » Es besteht ein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind (bzw. du hast die Obsorge für das Kind).
- » Der andere Elternteil darf sich nicht gleichzeitig in Karenz befinden. Es können aber beide Eltern gleichzeitig die Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen.
- » Die Arbeitszeit muss mindestens um 20% verringert werden, mindestens auf 12 Wochenstunden.

Die Teilzeitbeschäftigung im Rahmen der Elternteilzeit muss mindestens 2 Monate dauern, kann insgesamt aber längstens bis zum 7. Geburtstag des Kindes bzw. bis zu einem späteren Schuleintritt in Anspruch genommen werden. Die Elternteilzeit und die Rahmenbedingungen der Teilzeitbeschäftigung, also Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Arbeitszeit müssen dem_der Arbeitgeber_in spätestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Beginn schriftlich mitgeteilt werden.

Hinweis:

Wenn in deinem Betrieb weniger als 21 Personen arbeiten oder du weniger als 3 Jahre vorweisen kannst, hast du zwar keinen Rechtsanspruch auf die Elternteilzeit, jedoch kannst du bis zum 4. Geburtstag des Kindes mit dem_der Arbeitgeber_in eine Elternteilzeit vereinbaren.

Ab der Bekanntgabe der Elternteilzeit, frühestens aber 4 Monate vor dem beabsichtigten Antritt der Teilzeitbeschäftigung, besteht ein Kündigungs- und Entlassungsschutz. Dieser endet 4 Wochen nach Ende der Elternteilzeit, spätestens aber 4 Wochen nach Vollendung des 4. Lebensjahres des Kindes.

3.

WOCHENGELD

3.1. Allgemeines

Während der Mutterschutzfrist, die 8 Wochen vor der voraussichtlichen Geburt beginnt und 8 Wochen nach dem tatsächlichen Geburtstermin endet, besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot für weibliche Erwerbstätige. Das Wochengeld stellt in dieser Zeit eine finanzielle Unterstützung für erwerbstätige Frauen dar und ersetzt ihnen das entfallende Entgelt. Bei einer Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburt wird die Frist nach der Geburt auf 12 Wochen verlängert. Die Bezugszeit des Wochengeldes verlängert sich auch, wenn der die Amtsarzt_ärztin vor Beginn des Mutterschutzes und darüber hinaus eine Gefährdung von Leben und Gesundheit von Mutter und Kind am Arbeitsplatz feststellt und ein Beschäftigungsverbot verhängt.

3.2. Wer hat Anspruch auf Wochengeld?

Anspruch auf Wochengeld haben

- » unselbstständig erwerbstätige Frauen,
- » Bezieherinnen von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Kinderbetreuungsgeld,
- » voll versicherte freie Dienstnehmerinnen
- » geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen mit freiwilliger Selbstversicherung und
- » (mit einigen zu beachtenden Sonderregelungen auch) selbständig Erwerbstätige.

3.3. Höhe des Wochengeldes

3.3.1. UNSELBSTÄNDIG ERWERBSTÄTIGE, BEZIEHERINNEN VON ARBEITSLOSENGELD, NOTSTANDSHILFE ODER KINDERBETREUUNGSGELD

Grundsätzlich errechnet sich die Höhe des Wochengeldes bei unselbständig erwerbstätigen Schwangeren nach dem durchschnittlichen Nettoverdienst der letzten 3

vollen Kalendermonate vor Beginn der Mutterschutzfrist. Dazu kommt noch ein prozentueller Zuschlag für Sonderzahlungen, wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Schwangere, die zu Beginn der Mutterschutzfrist Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen haben, erhalten 180% der zuletzt bezogenen Leistung. Wenn diese während eines Arbeitsverhältnisses oder während sie Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beziehen schwanger werden, erhalten sie auch dann Wochengeld, wenn das Arbeitsverhältnis bzw. der Bezug vor Beginn der Mutterschutzfrist endet, aber davor mindestens 3 Kalendermonate ununterbrochen gedauert hat. Das Arbeitsverhältnis darf jedoch nicht durch eine Kündigung durch die Arbeitnehmerin, einen unberechtigten vorzeitigen Austritt, eine verschuldete Entlassung oder eine einvernehmliche Lösung geendet haben.

Bezieht eine Mutter gerade einkommensabhängiges oder pauschales Kinderbetreuungsgeld für ein anderes Kind, erhält sie Wochengeld in der Höhe des bezogenen Kinderbetreuungsgeldes, wenn sie für das vorherige Kind auch einen Wochengeldanspruch hatte und die Schutzfrist für das nachfolgende Kind noch während des Bezugs des Kinderbetreuungsgeldes für das vorherige Kind beginnt.

3.3.2. FREIE DIENSTNEHMERINNEN

Freie Dienstnehmerinnen, die über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze verdienen und somit sozialversicherungspflichtig sind, haben wie unselbständig Erwerbstätige einen Anspruch in der Höhe des durchschnittlichen Nettoverdienstes der letzten 3 Monate zuzüglich allfälliger Sonderzahlungen.

3.3.3. GERINGFÜGIG BESCHÄFTIGTE

Bist du geringfügig beschäftigt, hast du nur Anspruch auf Wochengeld, wenn du dich freiwillig in der Kranken- und Pensionsversicherung für geringfügig Beschäftigte selbst versichert hast. Das Wochengeld beträgt in diesem Fall 9,47 pro Tag (Stand 2020).

3.3.4. SELBSTÄNDIG ERWERBSTÄTIGE UND BÄUERINNEN

Selbständig erwerbstätige Frauen, die ein Gewerbe ausüben und Bäuerinnen haben während der Mutterschutzfrist Anspruch auf eine Betriebshilfe als Sachleistung, daher auf personelle

Unterstützung im Betrieb. Kommt Betriebshilfe nicht in Betracht (beispielsweise als Künstlerin oder Psychotherapeutin), besteht unter Umständen Anspruch auf Wochengeld in Höhe von € 56,03 pro Tag (Stand 2020). Dies gilt auch für selbstständig erwerbstätige Frauen, die kein Gewerbe ausüben (neue Selbstständige). Für genauere Informationen wende dich an die zuständige Krankenversicherung.

3.4. Antrag auf Wochengeld

Ab Beginn der 8. Woche vor der voraussichtlichen Geburt kannst du den Antrag bei deiner zuständigen Krankenkasse einreichen. Benötigt wird eine ärztliche Bestätigung über den voraussichtlichen Geburtstermin sowie eine Arbeits- und Entgeltbestätigung des_der Arbeitgebers_in. Falls du vor der Mutterschutzfrist Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Kinderbetreuungsgeld bezogen hast, brauchst du eine „Mitteilung über den Leistungsanspruch“. Die Auszahlung erfolgt monatlich im Nachhinein.



**GEKÄMPFT.
ERREICHT!**

Wir kämpfen für deine Rechte
und setzen uns für deine Anliegen ein.

GESCHAFFT!

Erfolge aus der Beratung
oeh.ac.at/geschafft

Nutze die Beratung der ÖH Bundesvertretung und
der lokalen Vertretungen
oeh.ac.at/beratung & oeh.ac.at/vorort

Politik, die wirkt. ***Service***, das hilft.

4. KINDER- BETREUUNGSGELD

4.1. Allgemeines

Das Kinderbetreuungsgeld (KBG) hat die Zielsetzung, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern, die Kinderbetreuung flexibler zu gestalten und Väter mehr einzubeziehen. Nach wie vor entscheiden sich die meisten Elternteile für jene Kindergeldvariante, bei der sie am längsten zu Hause bleiben können.

Der Väteranteil unter den Bezieher_innen steigt jedoch, je kürzer die Bezugsdauer und je höher der ausgezahlte Betrag ist (Zahlen aus der Kinderbetreuungsgeld-Statistik des BMFJ). Häufig zeigt sich auch in der Praxis, dass Frauen nach dem Auslaufen des KBG noch länger zu Hause bleiben, was einerseits mit finanziellen Nachteilen, andererseits aber auch mit erschwerten Wiedereinstiegsmöglichkeiten in den Beruf verbunden ist.

4.2. Wer hat Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld?

Achtung:

Auch für Pflege- und Adoptivkinder gebührt das KBG ab Übernahme in Pflege bzw. Adoption.

Unter folgenden Voraussetzungen hast du Anspruch auch Kinderbetreuungsgeld (KBG):

- » Es wird die Familienbeihilfe (FBH) für das Kind bezogen.
- » Der Lebensmittelpunkt des antragstellenden Elternteils und des Kindes ist in Österreich.
- » Es besteht ein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind und die antragstellende Person ist mit dem Kind am gemeinsamen Wohnsitz hauptgemeldet.
- » Die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen werden vollständig und rechtzeitig durchgeführt und nachgewiesen (▶ Kapitel 1. „Elternkalender und Behördenwege“).

- » Die Zuverdienstgrenzen pro Kalenderjahr werden eingehalten (► Kapitel 4.7. „Zuverdienstgrenze“).

Achtung:

Leben die Eltern getrennt, möchten sich aber die Kinderbetreuung und das KBG teilen, muss der getrennt lebende Elternteil die Obsorgeberechtigung haben und die Familienbeihilfe (FBH) für das Kind beziehen.

Hinweis:

Nicht-Österreicher_innen müssen zusätzlich einen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich nachweisen. Das ist bei EU/EWR-Bürger_innen die Anmeldebescheinigung, bei Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel oder eine Niederlassung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG). Eltern, denen Asyl gewährt wurde, sind den Österreicher_innen gleichgestellt, subsidiär Schutzberechtigte haben nur dann Anspruch auf KBG, wenn sie keine Leistungen aus der Grundversorgung beziehen und selbständig oder unselbständig erwerbstätig sind.

Der Anspruch auf das KBG ruht während des Bezugs des Wochengeldes. Das KBG für die Mutter ruht also auch vor der Geburt eines weiteren Kindes, sobald Wochengeld bezogen wird. Wird ein weiteres Kind geboren, endet also der Anspruch für das ältere Kind und es muss für das Neugeborene ein Neuantrag auf KBG gestellt werden. Besteht Anspruch auf eine vergleichbare in- oder ausländische Leistung, kommt es ebenfalls zum Ruhen des KBG. Ist das Wochengeld geringer als das KBG bzw. die vergleichbare Leistung, so gebührt zusätzlich der Differenzbetrag auf das KBG.

4.3. Pauschales Kinderbetreuungsgeld als Konto

Achtung:

Bei jeder Variante des Kinderbetreuungsgeldes (KBG) muss die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen nachgewiesen werden. Wird nur eine Untersuchung nicht rechtzeitig nachgewiesen, reduziert sich der Anspruch auf KBG um € 1.300 pro Elternteil (► Kapitel 1. „Elternkalender und Behördenwege“).

4.3.1. ALLGEMEINES

Das pauschale Kinderbetreuungsgeld (KBG) steht Eltern unabhängig von einer vor der Geburt ausgeübten Erwerbstätigkeit zu und kann zwischen 365 Tagen (12 Monaten) und 851 Tagen (28 Monate) bezogen werden. Bei erstmaliger Antragstellung wählt der antragstellende Elternteil die gewünschte Anspruchsdauer. Daraus ergibt sich die Höhe des KBG.

Unabhängig davon wie lange das pauschale KBG bezogen wird, steht ein einheitlicher Gesamtbetrag von € 12.366,20 zu, wenn (nur) ein Elternteil die Kinderbetreuung übernimmt. Teilen sich die Eltern die Kinderbetreuung und wechseln sich ab, verlängert sich die Anspruchsdauer auf 456 bis maximal 1063 Tage und auch das insgesamt errechnete KBG. Jedem Elternteil ist hier eine Anspruchsdauer von 91 Tagen unübertragbar vorbehalten.

Die Elternteile können frei entscheiden, wie lange sie Kinderbetreuungsgeld beziehen möchten. Bei der Grundvariante von 365 Tagen, erhält man den höchsten Betrag von € 33,88 täglich (rund € 1.016 monatlich). Eine kürzer als 1 Jahr dauernde Inanspruchnahme erhöht den Beitrag nicht. Je länger die gewünschte Anspruchsdauer ist, desto geringer ist der Tagesbetrag. Wählt man daher die doppelte Dauer von 730 Tagen, so erhält man € 16,94 täglich. Bei der längsten Anspruchsdauer von 851 Tagen erhält man € 14,53 täglich (rund € 508 monatlich).

Hinweis:

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das KBG für jedes weitere Kind um 50% des Betrages.

Die ursprünglich gewählte Anspruchsdauer kann einmal pro Kind geändert werden. Ein solcher Antrag muss spätestens 91 Tage vor Ablauf der ursprünglich beantragten Anspruchsdauer bei der Krankenkasse einlangen. Da sich dadurch der Tagesbetrag neu berechnet, kommt es entweder zu einem Nachzahlungsanspruch oder einer Rückzahlungsverpflichtung.

4.3.2. BEIHILFE ZUM PAUSCHALEN KBG

Eltern mit nur geringem Einkommen können eine Beihilfe zum pauschalen KBG in der Höhe von € 6,06 pro Tag (rund € 181 Euro) beim Krankenversicherungsträger für maximal 365 Tage beantragen. Diese Möglichkeit gibt es beim Bezug des einkommensabhängigen Modells nicht.

Anspruchsberechtigt sind Alleinerziehende, die nicht mehr als € 7.300 im Kalenderjahr verdienen, bzw. Elternteile, die in Ehe oder Lebensgemeinschaft leben, wobei der beziehende Elternteil nicht mehr als € 7.300 und der zweite Elternteil bzw. der_in Partner_in nicht mehr als € 16.200 im Kalenderjahr verdienen darf.

4.3.3. HÄRTEFÄLLE-VERLÄNGERUNG

In bestimmten Härtefällen ist eine Verlängerung der Anspruchsdauer des pauschalen KBG von maximal 91 Tagen möglich. Bei einem Bezug des einkommensabhängigen KBG gibt es diese Verlängerungsmöglichkeit nicht. Ist ein Elternteil aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses (z.B. Tod, Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, häusliche Gewalt, Haft), das den Wegfall des gemeinsamen Haushaltes mit dem Kind bewirkt, am Bezug des KBG verhindert, so verlängert sich die Bezugsdauer des anderen Elternteils.

Ebenfalls kann ein seit mindestens 4 Monaten alleinstehender Elternteil die Verlängerung in Anspruch nehmen, wenn (noch) kein Unterhalt bezogen wird, ein Antrag auf Festsetzung des Unterhaltes gestellt wurde bzw. einen vom Gericht vorläufig zugesprochenen Unterhalt in der Höhe von maximal € 100 monatlich bezieht und über ein maximales Nettoeinkommen von € 1.400 (inklusive Familienleistungen) verfügt. Dieser Betrag erhöht sich um € 300 für jede weitere Person im Haushalt, für die Unterhalt geleistet wird.

4.4. Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld (KBG) können Personen in Anspruch nehmen, die in den 6 Monaten vor der Geburt des Kindes (für Mütter gilt 6 Monate vor dem Mutterschutz) eine kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit in Österreich ausgeübt haben und das Arbeitsverhältnis bis zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes aufrecht ist. Gleichgestellt sind Zeiten des Mutterschutzes, des Wochengeldbezuges bzw. der Karenz. Die allgemeinen Voraussetzungen für den Bezug von KBG müssen ebenfalls vorliegen (► Kapitel 4.2. „Wer hat Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld?“).

Wenn nur ein Elternteil KBG bezieht, kann dieser das einkommensabhängige KBG bis zum 365. Tag ab der Geburt des Kindes erhalten. Wollen die Eltern abwechselnd das einkommensabhängige KBG beziehen, verlängert sich der Anspruch um den Zeitraum des tatsächlichen Bezuges, maximal jedoch bis zum 426. Tag ab der Geburt des Kindes. Dies ergibt eine Verlängerung der Anspruchsdauer von 2 Monaten. Jeder Bezugsblock jedes Elternteiles muss

durchgehend mindestens 61 Tage betragen. Die Eltern können maximal 1 Monat gleichzeitig KBG beziehen, die Bezugsdauer verlängert sich dadurch insgesamt jedoch nicht.

Das einkommensabhängige KBG beträgt 80% des Wochengeldes (▶ Kapitel 3.3. „Höhe des Wochengeldes“). Bei Vätern wird ein fiktives Wochengeld errechnet. Der maximale Tagesbetrag ist jedoch mit € 66 täglich begrenzt (daher maximal etwa € 2.000 pro Monat). Sinnvoll ist diese Variante also für Eltern, die über ein höheres Einkommen verfügen und sich nur kurze Zeit aus dem Erwerbsleben zurückziehen wollen.

4.5. Partnerschafts- und Familienzeitbonus

Teilen sich die Eltern die Kinderbetreuung (unabhängig vom KBG-Modell) zu annähernd gleichen Teilen (50:50 bis 60:40) und wird mindestens 124 Tage KBG bezogen, erhalten die Eltern auf Antrag beim Krankenversicherungsträger einen einmaligen Partnerschaftsbonus von € 500 pro Elternteil.

Erwerbstätige Partner_innen haben auch die Möglichkeit auf Antrag bei der Krankenkasse den Familienzeitbonus in der Höhe von rund € 700 (€ 22,60 täglich) zu beantragen, wenn sie binnen 91 Tagen ab der Geburt 1 Monat ausschließlich ihrer Familie widmen und ihre Erwerbstätigkeit für in dieser Zeit unterbrechen. Das bedeutet, dass im öffentlichen Dienst der Papamonat, in der Privatwirtschaft ein Sonderurlaub gegen Entfall der Bezüge und bei selbständiger Tätigkeit die Unterbrechung samt der Abmeldung bei der Sozialversicherung bzw. eine Ruhendmeldung des Gewerbes vorzunehmen sind.

Achtung:

Bezieht der Vater nach Inanspruchnahme des Familienzeitbonus KBG, wird das KBG um den erhaltenen Betrag reduziert.

4.6. Antrag auf Kinderbetreuungsgeld

Das Kinderbetreuungsgeld (KBG), der Partnerschaftsbonus und die Beihilfe zum pauschalen KBG gebühren nur auf Antrag. Der Antrag kann ab der Geburt des Kindes schriftlich beim Krankenversicherungsträger eingebracht werden. Zuständig ist der Krankenversicherungsträger, über den du auch das Wochengeld bezogen hast bzw. bei dem du als letztes versichert warst.

Wenn sich die Eltern beim KBG-Bezug abwechseln, so muss auch der 2. Elternteil einen eigenen Antrag bei der Krankenkasse stellen. Da eine Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen erst zeitnahe zum Bezugsbeginn erfolgen kann, wird empfohlen, den Antrag erst etwa 6 Wochen vor dem geplanten Wechsel zu stellen.

Hinweis:

Das KBG und die Beihilfe zum pauschalen KBG können nur bis zu 6 Monate rückwirkend geltend gemacht werden. Stelle den Antrag daher unmittelbar nach der Geburt den Antrag, damit keine Bezugszeiten verloren gehen.

Der Antrag auf den Partnerschaftsbonus ist spätestens binnen 124 Tagen ab Ende des höchstmöglichen Bezugssteiles (je nach gewählter Anspruchsdauer) beim Krankenversicherungsträger zu stellen.

Bei der Antragsstellung musst du dich für ein Modell entscheiden. Das bindet auch den 2. Elternteil. Ein Umstieg auf das andere Modell ist nur binnen 14 Tagen ab erstmaliger Antragstellung möglich. Eine Änderung der Anspruchsdauer beim pauschalen KBG kann nur einmal pro Kind auf Antrag spätestens 91 Tage vor Ablauf der beantragten Anspruchsdauer erfolgen.

4.7. Zuverdienstgrenze

4.7.1. ZUVERDIENST BEIM PAUSCHALEN KBG ALS KONTO

Wählst du das pauschale Kinderbetreuungsgeld (KBG), darfst du bis € 16.200 jährlich (€ 1.235 brutto monatlich) dazuverdienen. Bestand vor Geburt des Kindes ein höherer Verdienst, darf ein individueller Zuverdienst von 60% der Letzteinkünfte aus dem Kalenderjahr vor der Geburt verdient werden.

Als Zuverdienst zählen alle steuerpflichtigen Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger Arbeit sowie Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft. Darunter fallen auch Pensionen, Arbeitslosengeld, Notstandhilfe oder sonstige Einkünfte aus offenen Dienstverhältnissen, wie beispielsweise die Inanspruchnahme eines Resturlaubes.

Wird die jährliche Zuverdienstgrenze überschritten, ist nur der überschießende Betrag zurückzuzahlen. Um eine solche Überschreitung zu vermeiden, kannst du für eine bestimmte Zeit im Vorhinein für ganze Kalendermonate auf das KBG verzichten.

Hinweis:

*Steuerfreie Einkünfte, wie beispielsweise Unterhalt, Familienbeihilfe, KBG, Wochengeld, 13. und 14. Gehalt, Wochengeld, Pflegegeld oder die Studienbeihilfe zählen **nicht** zum Zuverdienst.*

4.7.2. ZUVERDIENST BEIM EINKOMMENSABHÄNGIGEN KBG

Beim einkommensabhängigen KBG ist ein Zuverdienst im Ausmaß von € 7.300 pro Kalenderjahr zulässig. Die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung etwa wäre daher möglich (▶ Kapitel 12. „Sozialzahlen“). Wird die Zuverdienstgrenze überschritten, muss der übersteigende Betrag zurückgezahlt werden.

Generell werden nur die Einkünfte desjenigen Elternteils berücksichtigt, der das KBG bezieht. Die Einkünfte des anderen Elternteils sind nicht ausschlaggebend.

4.8. Krankenversicherung und Pensionsanrechnung

Für die Dauer des Kinderbetreuungsgeld-Bezuges sind die Bezieher_innen krankenversichert und das Kind mitversichert. Dies muss in der Regel nicht gesondert beantragt werden.

Versicherungszeiten sind nicht nur solche Zeiten, in denen ein Beitrag entrichtet wurde (Beitragszeiten), auch Zeiten der Kindererziehung gelten als Versicherungsmonate. Kindererziehungszeiten werden dabei grundsätzlich pro Kind jenem Elternteil angerechnet, welcher das Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat. Für Zeiträume der Kindererziehung besteht für die ersten 4 Jahre ab der Geburt des Kindes eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung.



**GEKÄMPFT.
ERREICHT!**



MEHR FÜR DICH!

Jetzt Studienbeihilfe beantragen.

Alle Infos und Unterstützung zur Antragsstellung:
www.oeh.ac.at/studienbeihilfe

5. FAMILIEN- BEIHILFE

5.1. Allgemeines

Grundsätzlich steht Eltern für eigene Kinder die Familienbeihilfe (FBH) zu. Auch für volljährige Kinder kann FBH bezogen werden, wenn diese sich in Berufsausbildung befinden, beispielsweise studieren. Bei abschnittsunabhängigen Studien besteht der Anspruch auf FBH grundsätzlich für die Mindeststudienzeit zuzüglich 2 Toleranzsemester. Dies gilt für Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien. Bei abschnittsweise gegliederten Studien (Diplomstudien) darf die Mindeststudienzeit plus 1 Semester pro Abschnitt nicht überschritten werden. Nach dem 1. Studienjahr ist ein Leistungsnachweis von 16 ECTS-Punkten bzw. 8 Semesterwochenstunden (SWS) vorzulegen.

Maximal kann die FBH für Studierende bis zum 24. Geburtstag bzw. unter anderem bei Vorliegen einer Schwangerschaft oder Pflege und Erziehung eines Kindes bis zum 25. Geburtstag des bezogen werden.

5.2. Wer hat Anspruch auf Familienbeihilfe?

Unabhängig von ihrem Einkommen oder ihrer Beschäftigung haben Eltern Anspruch auf Familienbeihilfe (FBH). Diese soll sie bei ihrer Unterhaltspflicht unterstützen und ist beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt zu beantragen.

Wohnt das Kind im gemeinsamen Haushalt der Eltern, ist die Mutter vorrangig anspruchsberechtigt, kann aber ihren Anspruch an den Vater abtreten. Leben die Eltern getrennt, steht die FBH dem Elternteil zu, bei dem das Kind lebt. Besteht zu keinem Elternteil eine Haushaltszugehörigkeit, hat der Elternteil Anspruch, der überwiegend den Unterhalt leistet.

Wenn das Kind jedoch in einem eigenen Haushalt lebt und die Eltern ihrer Unterhaltspflicht gar nicht oder zumindest nicht überwiegend nachkommen, sondern das Kind sich

überwiegend selbst finanziert, geht der Anspruch auf die FBH auf das Kindes über. In diesem Fall muss das Kind selbst den Antrag auf FBH beim Wohnsitzfinanzamt stellen.

Achtung:

Die Eltern verlieren ihren Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag (sowie ähnliche Steuervorteile), wenn das Kind selbst FBH beantragt. Je nach den landesgesetzlichen Bestimmungen, kann das auch Auswirkungen auf die Wohnbeihilfe für die Eltern haben.

Hinweis:

Hast du keine österreichische Staatsbürger_innenschaft hast du Anspruch auf FBH für dein Kind, wenn du dich rechtmäßig und ständig in Österreich aufhältst (Anmeldebescheinigung bzw. Aufenthaltstitel für Bezieher_in und Kind nach Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz) und hier deinen Lebensmittelpunkt hast.

Wurde dir und deinem Kind Asyl gewährt, hast du jedenfalls Anspruch auf FBH für dein Kind. Bist du und dein Kind subsidiär schutzberechtigt, hast du für dein Kind Anspruch auf FBH, wenn du unselbstständig oder selbstständig erwerbstätig bist und du keine Leistungen aus der Grundversorgung erhältst.

5.3. Höhe der Familienbeihilfe

5.3.1. ALLGEMEINES

Familienbeihilfe (FBH) steht ab der Geburt eines Kindes zu und die ausbezahlte Höhe der FBH steigt mit dem Alter des Kindes (► Kapitel 12. „Sozialzahlen“). Zusätzlich zur FBH wird der Kinderabsetzbetrag ausbezahlt.

Hat die Anspruchsberechtigte Person mehrere Kinder, werden bestimmte Zuschläge aufgeschlagen. So erhalten Familien mit kleinen und mittleren Einkommen ab dem 3. Kind beispielsweise den sogenannten „Mehrkindzuschlag“. Studierende mit einer mindestens 50%-igen Behinderung bzw. solche, die dauerhaft außerstande sind, sich selbst Unterhalt zu verschaffen, haben Anspruch auf eine erhöhte FBH.

5.3.2. KINDERABSETZBETRAG

Der Kinderabsetzbetrag ist ein steuerlicher Absetzbetrag, der gemeinsam mit der Familienbeihilfe (FBH) direkt an die Eltern, also an die zum Unterhalt Verpflichteten, ausbezahlt wird. Er dient der steuerlichen Anerkennung der Unterhaltsleistungen der Eltern an ihre Kinder. Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag hat jede_r Steuerpflichtige, der oder die FBH bezieht. Die Auszahlung erfolgt auch bei keiner oder nur geringer Steuerleistung.

5.4. Antrag auf Familienbeihilfe

Grundsätzlich wird die Familienbeihilfe (FBH) bei einem im Inland geborenen Kind, wenn alle Bezugsvoraussetzungen vorliegen, automatisch überwiesen. Es ist also keine eigene Antragstellung notwendig. Die Finanzverwaltung informiert dich in der Regel mit einem Schreiben über deinen Anspruch auf FBH.

In anderen Fällen ist weiterhin ein Antrag beim Wohnsitzfinanzamt zu stellen. Zur Antragstellung sind das ausgefüllte Antragsformular, eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes, eine Kopie des Meldezettels des_der Antragsberechtigten und des Kindes sowie bei nicht-österreichischen Staatsbürger_innen Nachweise über den Aufenthaltsstatus in Österreich nötig.

Hinweis:

FBH kann bis zu 5 Jahre rückwirkend gewährt werden. Im September wird zusätzlich zur FBH ein Schulstartgeld in der Höhe von € 100 für 6-15-Jährige zusätzlich ausbezahlt.

5.5. Anspruchsdauer und Verlängerung der Anspruchsdauer

Bei abschnittsunabhängigen Studien besteht der Anspruch auf Familienbeihilfe (FBH) grundsätzlich für die Mindeststudienzeit zuzüglich 2 Toleranzsemester. Dies gilt für Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien. Bei abschnittsweise gegliederten Studien (Diplomstudien) darf die Mindeststudienzeit plus 1 Semester pro Abschnitt nicht überschritten werden. Maximal kann die FBH für Studierende bis zum 24. Geburtstag bzw. unter anderem bei Vorliegen einer Schwangerschaft oder Pflege und Erziehung eines Kindes bis zum 25. Geburtstag bezogen werden.

Achtung:

Unabhängig davon, welches Studium du betreibst, ist nach dem 1. Studienjahr ein Leistungsnachweis von 16 ECTS-Punkten bzw. 8 Semesterwochenstunden (SWS) vorzulegen.

Der Ablauf der Anspruchsdauer auf FBH wird während der Zeit des Mutterschutzes (üblicherweise 8 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt) und während der Zeit der Pflege und Erziehung des eigenen Kindes bis zum 2. Geburtstag des Kindes gehemmt. Die Semester bis zum 2. Geburtstag des Kindes werden also bei der FBH nicht mitgezählt. Diese 2 Jahre zur Kindererziehung können entweder von der Mutter oder vom Vater jeweils im Ausmaß von vollen Semestern wahrgenommen werden (z.B. 2 Semester von der Mutter und dann 2 Semester vom Vater). Mit dem Semester, das dem 2. Geburtstag des Kindes folgt, geht die Semesterzählung weiter. Die Verlängerung der Anspruchsdauer ist aber nur möglich, soweit die Zeiten des Mutterschutzes und der Pflege und Erziehung des Kindes in die Anspruchsdauer fallen.

Achtung:

Während der Zeit der Hemmung der vorgesehenen Studienzeit muss für den Anspruch auf FBH die Zulassung bzw. Meldung zur Fortsetzung vorliegen. Eine Beurlaubung ist daher nicht sinnvoll (▶ Kapitel 7. „Beurlaubung“)!

5.6. Leistungsnachweis und Nachweiszeitraum

Grundsätzlich muss in den ersten 2 Semestern des Studiums vom_/von der Studierenden ein Leistungsnachweis über mindestens 16 ECTS-Punkte bzw. 8 Semesterwochenstunden (SWS) erbracht werden, damit ab dem 3. Semester weiterhin Anspruch auf Familienbeihilfe (FBH) besteht. Zeiten des Mutterschutzes sowie Zeiten der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zum 2. Geburtstag hemmen aber auch den Ablauf des Nachweiszeitraums. Das bedeutet, dass der Leistungsnachweis in diesem Fall entsprechend später vorgelegt werden kann.

5.7. Studienwechsel

Grundsätzlich darf das Studium nur maximal zweimal und jeweils spätestens nach dem 2. inskribierten Semester gewechselt werden, ohne dass der Anspruch auf die Familienbeihilfe (FBH) verloren geht.

Fällt die überwiegende Zeit eines Semesters (ohne Ferien) in eine Zeit des Mutterschutzes oder in die Zeit der Pflege und Erziehung des Kindes bis zum 2. Geburtstag oder treten während der Schwangerschaft Komplikationen auf, so wird dieses Semester (auch wenn die Fortsetzung des Studiums gemeldet wurde) bei einem Studienwechsel nicht in die Studienzeit eingerechnet.

5.8. Familienbeihilfenbezug bei Partner_innenschaft und Eheschließung

Bist du verheiratet bzw. verpartnert oder geschieden und ist dein_e (geschiedene_r) Partner_in für dich unterhaltspflichtig, haben weder deine Eltern noch du Anspruch auf Familienbeihilfe (FBH). Dies ist also vom Einkommen deines_r (Ex-) Partner_in abhängig.

Sowohl die Verlängerung des Nachweiszeitraumes als auch der Anspruchsdauer wegen Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes kann zwischen der leiblichen Mutter und dem leiblichen Vater geteilt werden (z.B. 2 Semester für die Mutter und 2 Semester für den Vater). Der Wechsel in der Pflege und Erziehung muss jedoch mit Ende bzw. Beginn eines Semesters erfolgen.

5.9. Studieren mit Kind und die (eigene) Familienbeihilfe

Für Studierende, die während ihres Anspruchs auf Familienbeihilfe (FBH) ein Kind bekommen, gibt es einige Sonderregelungen.

Die Altersgrenze für den Anspruch auf FBH erhöht sich für schwangere Studierende oder studierende Mütter auf den 25. Geburtstag, wenn zum Zeitpunkt des 24. Geburtstages eine Schwangerschaft besteht (auch wenn erst seit Kurzem) oder eine Studentin ein Kind geboren hat. Die FBH kann jedoch nur dann bis zum 25. Geburtstag ausbezahlt werden, wenn sich die Studierende noch in der vorgesehenen Studienzeit (plus verlängerter Anspruchsdauer) befindet.

Für männliche Studierende ist eine Erhöhung der Altersgrenze wegen Vaterschaft nicht vorgesehen. Nur wenn Präsenz- oder Zivildienst absolviert wurde, kann die FBH bis zum 25. Geburtstag bezogen werden, sofern sich der Studierende noch innerhalb der Anspruchsdauer befindet.

Weitere Verlängerungsgründe bis zum 25. Geburtstag sind die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres im Inland, das Betreiben eines Studiums mit mindestens 10 Semestern Regelstudienzeit, sofern das Studium spätestens im Kalenderjahr des 19. Geburtstags begonnen (z.B.: Medizin) wurde oder das Vorliegen einer erheblichen Behinderung (> 50%).

5.10. Familienbeihilfenbezug neben Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld und Einkommen

Neben dem Bezug der Familienbeihilfe (FBH) dürfen jährlich bis zu € 10.000 an zu versteuerndem Einkommen dazuverdient werden (Bruttoeinkommen ohne 13. und 14. Gehalt, abzüglich Sozialversicherungsbeiträgen, AK-Umlage und Werbungskosten). Diese Einkommensgrenze gilt auch, wenn du ein Kind hast.

Hinweis:

Im Gegensatz zur Zuverdienstgrenze bei der FBH, erhöht sich bei der Studienbeihilfe (SBH) die Einkommensgrenze, wenn du ein Kind hast.

Nicht zum Einkommen zählen im Rahmen des Familienbeihilfenanspruches durch das Gesetz einkommenssteuerfrei erklärten Bezüge wie SBH, Wochengeld oder Kinderbetreuungsgeld (KBG).

Achtung:

Wenn du die jährliche Einkommensgrenze von € 10.000 überschreitest, musst du den Differenzbetrag, der überschritten wurde, zurückzahlen. Wenn im darauffolgenden Jahr der Betrag wieder unterschritten wird, kann ein neuerlicher Antrag auf FBH gestellt werden.

6. STUDIEN- BEIHILFE

6.1. Allgemeines

Grundsätzlich gilt, dass du einen Anspruch auf Studienbeihilfe (SBH) hast, wenn deine Eltern oder du selbst aufgrund der jeweiligen Einkommenssituation, die mit deinem Studium verbundenen Kosten nicht tragen können und du die restlichen Anspruchsvoraussetzungen (z.B. günstiger Studienerfolg, keine zu häufigen Studienwechsel) erfüllst. Für Studierende mit Kind(ern) gibt es bestimmte Sonderregelungen, die ihre Chancen auf Bezug von SBH erhöhen.

6.2. Wer hat Anspruch auf Studienbeihilfe?

Es gibt allgemeine Voraussetzungen für einen Anspruch auf Studienbeihilfe (SBH). Zunächst musst du entweder österreichische_r Staatsbürger_in oder diesen gleichgestellt sein. Außerdem darfst du die Altersgrenze nicht überschritten haben, es muss eine soziale Bedürftigkeit und ein günstiger Studienerfolg vorliegen.

Darüber hinaus darfst du für den Bezug von SBH noch kein Studium abgeschlossen haben (Ausnahme bei Master- oder Doktoratsstudien), dein Studium nicht öfter als zweimal gewechselt haben und keinen Wechsel nach dem jeweils 3. inskribierten Semester gemacht haben.

Hinweis:

Jedenfalls musst du einen Antrag auf SBH stellen, um SBH zu bekommen. Wir empfehlen ALLEN Studierenden mit Kind(ern) SBH zu beantragen! Selbst wenn du keine monatliche Beihilfe bekommst, könnte sich für dich der Studienzuschuss, das ist die Rückerstattung des Studienbeitrages, sofern du diesen zahlen musst, ausgeben. Für den Fall, dass du gar keine SBH bewilligt bekommst, erfährst du im Bescheid der Studienbeihilfenbehörde,

wie hoch die Unterhaltspflicht deiner Eltern(teile) ungefähr ist – also wie viel sie dir monatlich zur Finanzierung deines Studiums geben müssten.

Genauere Informationen zu den Anspruchsvoraussetzungen und Fallbeispiele findest du in unserer Sozialbroschüre (▶ ÖH-Sozialbroschüre Kapitel 3. „Studienbeihilfe“).

6.3. Höhe der Studienbeihilfe

Bei der Studienbeihilfe (SBH) werden von einem Sockelbetrag, der Höchststudienbeihilfe genannt wird, diverse Beträge abgezogen. Der Betrag, der nach den vorgesehenen Abzügen verbleibt, wird als SBH ausbezahlt.

Die Normale Höchststudienbeihilfe (Sockelbetrag) beträgt € 500 monatlich.

Die höhere Höchststudienbeihilfe (Sockelbetrag) von € 715 monatlich bekommen:

- » Studierende ab dem 24. Geburtstag,
- » auswärtige Studierende,
- » verheiratete Studierende und Studierende in einer eingetragenen Partner_innenschaft,
- » Studierende, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind,
- » Vollwaisen und
- » Selbsterhalter_innen.

Achtung:

Studierende mit Kind(ern) erhalten zusätzlich pro Kind einen Zuschlag von € 100 monatlich für jedes Kind.

Von der jährlichen Höchststudienbeihilfe (Monatsbetrag x 12) werden die folgenden Beträge abgezogen:

- » die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern (Kein Abzug bei Selbsterhalter_innen!),
- » die zumutbare Unterhaltsleistung des Ehepartners_der Ehepartnerin oder des eingetragenen Partners_der eingetragenen Partnerin,
- » die zumutbare Eigenleistung des_der Studierenden selbst (wenn die Zuverdienstgrenze überschritten wird),
- » der Jahresbetrag der Familienbeihilfe (FBH) inklusive des Kinderabsetzbetrages (Kein Abzug, wenn kein Anspruch auf FBH (mehr) besteht!) sowie

- » andere Förderungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht und die zum Zwecke der Ausbildung gewährt werden (z.B. BAföG).

Das Ergebnis wird um **12% erhöht** und anschließend durch 12 dividiert und auf ganze Euro gerundet (= Monatsbeihilfe).

Diese Monatsbeihilfe wird nun für über **24-jährige** um € 20 und für über **27-jährige** um € 40 erhöht. Wenn das Ergebnis weniger als € 5 beträgt, wird keine Beihilfe ausbezahlt.

Die Auszahlung erfolgt für das Wintersemester von September bis Februar und für das Sommersemester von März bis August.

Hinweis:

Als Selbsterhalter_in gilt, wer sich vor der ersten Zuerkennung von SBH mindestens 48 Monate zur Gänze selbst erhalten und jährlich zumindest € 8.580 brutto – minus Sozialversicherung, Werbekosten- und Sonderausgabenpauschale – verdient hat. Bei der SBH für Selbsterhalter_innen spielt das Einkommen der Eltern keine Rolle. Näheres zum Selbsterhalter_innenstipendium findest du in der Sozialbroschüre (► ÖH-Sozialbroschüre Kapitel 3.12. „Selbsterhalter_innenstipendium“).

6.4. Antrag auf Studienbeihilfe

Studienbeihilfe (SBH) bekommst du nur dann, wenn du einen Antrag stellst. Wir empfehlen ALLEN Studierenden einen Antrag auf SBH zu stellen. Wenn du als Studierende_r ein Kind bekommst oder mit Kind zu studieren beginnst, ergibt sich dadurch eventuell ein Anspruch auf (höhere) SBH.

Hinweis:

Wenn dein Kind auf die Welt gekommen ist, solltest du gleich einen Erhöhungsantrag (Abänderungsantrag) stellen. Als Nachweise musst du Geburtsurkunde und den Meldezettel des Kindes beilegen. Die Abänderung wird mit dem Beginn des Zuerkennungszeitraums wirksam, wenn der Antrag in der Antragsfrist gestellt wird, sonst mit dem der Antragstellung folgenden Monat.

Die Antragsformulare, genaue Informationen zur Antragstellung und zu den beizulegenden Unterlagen findest du unter www.oeh.ac.at/studienbeihilfe oder auf der Homepage der Studienbeihilfenbehörde unter www.stipendium.at.

Die ausgefüllten Formulare und alle weiteren Unterlagen kannst du entweder (eingeschrieben) per Post schicken oder persönlich bei der zuständigen Stipendienstelle abgeben. Die Antragsfrist ist im Wintersemester von 20. September bis 15. Dezember, im Sommersemester von 20. Februar bis 15. Mai. Wenn du den Antrag innerhalb dieser Frist stellst, bekommst du die SBH ab September (im Wintersemester) bzw. ab März (im Sommersemester) ausbezahlt. Bei verspäteter Antragstellung besteht der Anspruch auf SBH erst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat. Detaillierte Informationen zur Antragstellung findest du auch in der Sozialbroschüre der ÖH (▶ ÖH-Sozialbroschüre Kapitel 3.3. „Antrag auf Studienbeihilfe“).

6.5. Anspruchsdauer und Verlängerung der Anspruchsdauer

Anspruch auf Studienbeihilfe (SBH) für Bachelor- und Masterstudien besteht für die Mindeststudiendauer zuzüglich 1 weiteren Semesters (Toleranzsemester).

Bei Diplomstudien besteht der Anspruch für die Mindeststudiendauer pro Studienabschnitt zuzüglich 1 Toleranzsemesters. Falls die Diplomprüfung innerhalb der Mindeststudienzeit abgelegt wird, kann das nicht verbrauchte Semester in den 2. Abschnitt mitgenommen werden. Ebenso kann das nicht verbrauchte Toleranzsemester des 2. Abschnitts in den 3. Abschnitt mitgenommen werden. Beendest du in der Anspruchsdauer den 1. Abschnitt nicht, hast du so lange keinen Anspruch, bis du den 1. Abschnitt beendet hast.

Für Studierende mit Kind(ern) verlängert sich die Anspruchsdauer der SBH in folgendem Ausmaß:

- » bei Schwangerschaft: um 1 Semester
- » bei Pflege und Erziehung eines Kindes vor Vollendung des 6. Lebensjahres, zu der der_die Student_in während seines_ihres Studiums gesetzlich verpflichtet ist: um insgesamt höchstens 2 Semester je Kind

Die Schwangerschaft bzw. die Zeiten der Pflege und Erziehung des Kindes müssen überwiegend in die Anspruchsdauer fallen, damit sie zur Verlängerung des SBH-Anspruches führen. Das Formular für den Antrag auf Verlängerung bekommst du bei den Stipendienstellen. Du musst

den Antrag auf Verlängerung wegen Schwangerschaft oder Pflege eines Kindes spätestens bis zum Ablauf der Anspruchsdauer einreichen.

Achtung:

Der günstige Studienerfolg nach dem 1. Studienjahr (nach den ersten 2 Semestern) muss aber trotz Schwangerschaft oder Kindererziehung nachgewiesen werden können, damit Anspruch auf SBH besteht. Darüber hinaus musst du dich trotz Kindererziehung überwiegend dem Studium widmen.

Weiters gilt für Diplomstudien, dass der_die Student_in den Abschluss der 1. Diplomprüfung innerhalb der zweifachen vorgesehenen Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters absolvieren muss. Wenn diese Zeit nicht eingehalten wird, besteht für nie wieder Anspruch auf SBH.

6.6. Leistungsnachweis und Nachweiszeitraum

Der günstige Studienerfolg ist stets Voraussetzung für den Bezug der Studienbeihilfe (SBH). Der notwendige Studienerfolg hängt vom Hochschultyp ab. Genauere Informationen findest du unter: www.stipendium.at.

In den ersten beiden Semestern reicht in der Regel die Zulassung zum Studium. Nach dem 1. Studienjahr eines Bachelor- oder Diplomstudiums muss ein Leistungsnachweis von 30 ECTS-Punkten bzw. 14 Semesterwochenstunden (SWS) vorgelegt werden. Nach dem 1. Studienjahr eines Masterstudiums muss ein Leistungsnachweis von 20 ECTS-Punkten bzw. 10 SWS vorgelegt werden. Bei Doktoratsstudien reicht ein Leistungsnachweis von 12 ECTS-Punkten bzw. 6 SWS nach dem 2. Semester. Genaue Informationen zum Leistungsnachweis findest du in der Sozialbroschüre (► ÖH-Sozialbroschüre Kapitel 3.7. „Leistungsnachweis“). Nach dem 6. Semester von Bachelor- bzw. Masterstudien ist ebenfalls ein Leistungsnachweis vorgesehen.

Der Studienerfolg aus den ersten beiden Semestern ist bis zur Antragsfrist des 3. Semesters nachzuweisen. Wenn du z.B. im Wintersemester 2019 zu studieren beginnst, ist der Studienerfolg bis zum 15.12.2020 nachzuweisen. Bis dahin musst du die entsprechenden Prüfungen absolviert haben.

Achtung:

Der Mindeststudienenerfolg umfasst das halbe Stundenausmaß des soeben beschriebenen günstigen Studienenerfolges. Wenn du den Mindeststudienenerfolg nicht nachweisen kannst, musst du die bezogene SBH zurückzahlen. Wenn du bis zur Antragsfrist des 5. Semesters deines Studiums den günstigen (vollen) Studienenerfolg erreichst, entfällt die Rückzahlung.

6.7. Studienwechsel

Jede Änderung der Studienrichtung (ohne Studienabschluss) ist ein Studienwechsel. Ebenso gilt die Rückkehr zu einer ursprünglich betriebenen Studienrichtung, die vor einer anderen Studienrichtung unterbrochen wurde, als Studienwechsel. Parallel betriebene Studien sind natürlich möglich; du kannst jedoch bei Betreiben mehrerer Studienrichtungen immer nur für eine Studienbeihilfe (SBH) beziehen.

Achtung:

Oftmals ist bereits ein Studienortswechsel bei gleichbleibender Fachrichtung rechtlich betrachtet ein Studienwechsel. Achte immer darauf, ob sich die Studienkennzahl ändert.

Beachte, dass maximal 2 Studienwechsel zulässig sind. Wenn du öfter als 2 Mal einen Studienwechsel vornimmst, verlierst du den Anspruch für immer. Verspätet vorgenommene Studienwechsel führen zu einer „Wartezeit“ auf den Bezug der SBH. Genauere Informationen findest du in unserer Sozialbroschüre (► ÖH-Sozialbroschüre Kapitel 3.8. „Studienwechsel“).

6.8. Studierende Väter

Die Zeiten der Pflege und Erziehung eines Kindes können nur dann geltend gemacht werden, wenn eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht.

Für Väter unehelicher Kinder trifft dies im Normalfall nicht zu, da bei unverheirateten Eltern nur der Mutter die Obsorge zukommt. Die nicht verheirateten Eltern können jedoch, sofern sie im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind leben, die gemeinsame Obsorge beantragen. Wenn die Eltern getrennt leben, müssen sie dem Standesamt bzw. dem Gericht eine Vereinbarung vorlegen, bei wem sich das Kind hauptsächlich aufhalten soll.

Ab dem Zeitpunkt, ab dem die gemeinsame Obsorge besteht, kann auch der Vater Zeiten der Pflege und Erziehung seines Kindes für die Studienbeihilfe (SBH) geltend machen sowie den Zuschlag für Studierende mit Kind erhalten.

6.9. Zuverdienstgrenze und Absetzbeträge

Parallel zum Bezug von Studienbeihilfe (SBH) dürfen Studierende grundsätzlich € 10.000 pro Kalenderjahr dazu verdienen, ohne dass sich das auf die SBH auswirkt.

Hinweis:

Die neue Bundesregierung plant eine Erhöhung der Zuverdienstgrenze auf € 15.000 jährlich. Erkundige sich daher nach der aktuell gültigen Grenze.

Dieser Betrag bezieht sich auf Einkünfte im Sinne des Studienförderungsgesetzes (StudFG) - das ist das Bruttoeinkommen abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und der Werbung- und Sonderausgaben.

Achtung:

Auch Kinderbetreuungsgeld (KBG), Wochengeld, Arbeitslosengeld, Waisenspension und vieles mehr sind Einkünfte im Sinne des StudFG. Detaillierte Informationen zur Zuverdienstgrenze findest du in der Sozialbroschüre der ÖH (▶ Sozialbroschüre Kapitel 3.10. „Zuverdienstgrenze“). Bei Unklarheiten wende dich an dein ÖH-Sozialreferat: www.oeh.ac.at/soziales

Für Studierende mit Kind(ern) erhöht sich die Zuverdienstgrenze. Für jedes Kind, für das du unterhaltspflichtig bist, wird ein Absetzbetrag berücksichtigt. SBH-Bezieher_innen, die ein Kind haben, können also mehr dazu verdienen, ohne dass sich das auf die SBH auswirkt. Bei Überschreitung der Einkommensgrenze wird die SBH um den Betrag gekürzt, um den die Einkommensgrenze überschritten wurde.

Für jedes Kind erhöht sich die Zuverdienstgrenze um folgende Absetzbeträge:

- » für Kinder bis 5 Jahre € 3.000,
- » für Kinder von 6 bis 13 Jahren: € 4.400,
- » für Kinder von 14 bis 17 Jahren: € 5.200,
- » für Kinder ab dem 18. Geburtstag, die bei einem Elternteil als Angehörige mitversichert sind, begünstigt selbstversichert sind oder selbst SBH beziehen:Absetzbetrag in der Höhe der Höchst-SBH und
- » für jede weitere Person, für die eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung besteht: € 5.700.

Hinweis:

Beziehen sowohl die Mutter als auch der Vater SBH, können beide diesen Absetzbetrag geltend machen. Die Zuverdienstgrenze erhöht sich um den jeweiligen Absetzbetrag.

7.

BEURLAUBUNG

7.1. Allgemeines

Die Beurlaubung oder Unterbrechung des Studiums ist an den verschiedenen Hochschultypen unterschiedlich geregelt. Gemeinsam haben diese Regelungen, dass es meist definierte Gründe für eine Beurlaubung bzw. Unterbrechung gibt, wie z.B. eine Schwangerschaft oder die Betreuung eigener Kinder.

Es gibt aber keine Elternkarenz oder Mutterschutz für Studierende. Karenz ist der Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Arbeitsentgelts und eine Regelung aus dem Arbeitsrecht und auf Studierende nicht anwendbar. Mutterschutz ist ebenfalls nur im Arbeitsrecht vorgesehen und dient dem Arbeitnehmer_innenschutz. Mutterschutz gilt daher ebenfalls nicht für Studierende.

7.2. Studium an einer öffentlichen Universität oder einer Pädagogischen Hochschule

Eine Beurlaubung durch die Universität (Uni) oder Pädagogische Hochschule (PH) ist auf Antrag für 1 oder mehrere Semester

- » wegen Leistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes,
- » wegen Erkrankung, die nachweislich am Studienfortschritt hindert,
- » wegen Schwangerschaft,
- » wegen Kinderbetreuungspflichten oder
- » wegen anderen gleichartigen Betreuungspflichten oder
- » wegen der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres

bescheidmäßig zu gewähren. In der Satzung der jeweiligen Uni oder PH können – müssen aber nicht – weitere Gründe für eine Beurlaubung festgelegt werden (§ 67 Universitätsgesetz und § 58 Hochschulgesetz).

Achtung:

Bei der Beurlaubung ist der gleichzeitige Bezug von Studienbeihilfe (SBH) oder Familienbeihilfe (FBH) ausgeschlossen! Daher erweist sich für SBH-Bezieher_innen im Falle einer Schwangerschaft eine Beurlaubung meistens als sinnlos, sogar als schädlich, da die Verlängerung der Anspruchsdauer bei Beurlaubung nicht in Anspruch genommen werden kann!

Die Beurlaubung auf Grund von Betreuung eigener Kinder kann bis zur Volljährigkeit der Kinder auch mehrmals ausgesprochen werden. Eine Beurlaubung aus diesem Grund ist auch für beide Elternteile gleichzeitig möglich. Während der Beurlaubung müssen keine Studienbeiträge bezahlt werden, der ÖH-Beitrag aber schon.

Der Antrag auf Beurlaubung muss schon zu Beginn des Semesters gestellt werden. Tritt ein Beurlaubungsgrund unvorhergesehen ein, kann die Beurlaubung bis längstens zum Ende der Nachfrist des jeweiligen Semesters gestellt werden. Die Beurlaubung wirkt für alle Studien an einer Hochschule und bei gemeinsam eingerichteten Studien (etwa Lehramtsstudien) für alle Studien der beteiligten Hochschulen.

Hinweis:

Wenn du sonst an 2 Unis inskribiert bist, musst du an jeder Uni den Antrag auf Beurlaubung stellen und die jeweiligen Fristen beachten.

Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht, aber die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung von Bachelorarbeiten und wissenschaftlicher Arbeiten ist nicht erlaubt. Weil die Zulassung aufrecht bleibt, bist du nicht automatisch im neuen Studienplan, wenn du nach der Beurlaubung das Studium wieder fortsetzt. Allerdings laufen die Übergangsfristen für die zwangsweise Umstellung auf die neuen Studienpläne während einer Beurlaubung weiter.

7.3. Studium an einer Fachhochschule

An einer Fachhochschule (FH) kannst du eine Unterbrechung deines Studiums bei der Studiengangsleitung beantragen (§ 14 Fachhochschul-Studiengesetz). Dabei musst du die Gründe für die Unterbrechung und die beabsichtigte Fortsetzung des Studiums glaubhaft machen. Zwingende persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe (z.B. Krankheit, Schwangerschaft, Ableistung des Wehrdienstes) müssen berücksichtigt werden. Nähere

Regelungen dazu könnte die Satzung oder der jeweilige Ausbildungsvertrag enthalten, der mit Unterschrift der Studierenden verbindlich wird.

Auch an diesen Hochschulen ist bei Unterbrechung der gleichzeitige Bezug von Studienbeihilfe (SBH) oder Familienbeihilfe (FBH) ausgeschlossen. Auch hier können während der Unterbrechung keine Prüfungen abgelegt werden, die Zulassung zur FH bleibt aber bestehen.

7.4. Studium an einer Privatuniversität

Für Studien an Privatuniversitäten (PU) gilt, dass die Rechtsverhältnisse zwischen Studierenden und der PU rein privatrechtlicher Natur sind. Daher unterliegen auch die Regelungen zur Beurlaubung an diesem Hochschultyp keiner gesetzlichen Beschränkung. Nähere Regelungen dazu könnte die Satzung oder der jeweilige Ausbildungsvertrag enthalten, der mit Unterschrift der Studierenden verbindlich wird.

Da diese Regelungen jedoch von der PU selbst festgesetzt werden, ersuchen wir dich, dich mit der Studierendenvertretung (ÖH) an deiner PU in Verbindung zu setzen, um mehr darüber zu erfahren.



Lust, Hörsaalluft zu schnuppern

studieren? probieren

deine Entscheidungshilfe für die Studienwahl!

Besuche gemeinsam mit Studierenden eine Vorlesung deines Wunschstudiums und mache dir dein eigenes Bild – kostenlos.

Mehr Infos: www.studierenprobieren.at

Anmeldestart: 20.10. & 20.03.

8.

STUDIENBEITRAG

8.1. Allgemeines

An öffentlichen Universitäten (Unis) und Pädagogischen Hochschulen (PHs) in Österreich zahlen einen Studienbeitrag von € 363,36 für jedes Semester, sowie den ÖH-Beitrag in der Höhe von derzeit € 20,20.

- » ordentliche Studierende mit der Staatsangehörigkeit eines EU- oder eines EWR-Staates und
- » ordentliche Studierende, denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsangehörigen und
- » ordentliche Studierende, die unter die Personengruppen gemäß der Personengruppenverordnung fallen, sowie
- » ordentliche Studierende aus Drittstaaten, die über eine ANDERE Aufenthaltsberechtigung als jene für Studierende verfügen,

wenn sie die vorgesehene Studienzeit

1. eines Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudiums oder
2. eines Studienabschnittes eines Diplomstudiums oder
3. eines Erweiterungsstudiums

um MEHR als 2 Semester überschreiten.

Ordentliche Studierende aus Drittstaaten, die nicht gleichgestellt sind und über eine Aufenthaltsberechtigung für Studierende verfügen, haben einen Studienbeitrag von € 726,72 für jedes Semester zu entrichten, sowie den ÖH-Beitrag in der Höhe von € 20,20. Auch außerordentliche Studierende müssen Studienbeiträge zahlen. Studierende, die zu mehreren Studien (auch an mehreren Unis) zugelassen sind, haben den Studienbeitrag nur einmal zu entrichten.

Für Fachhochschulen (FHs) gilt, dass die Erhalter_innen den Studienbeitrag in der Höhe von € 363,36 pro Semester einheben KÖNNEN. Ob es an deiner FH Rückerstattungsgründe gibt, erfährst du am besten bei deiner Studienvertretung vor Ort. Deine Studierendenvertretung findest du unter: www.oeh.ac.at/studikompass.

An Privatuniversitäten (PUs) sind die Rechtsverhältnisse zwischen Studierenden und der PU rein privatrechtlicher Natur. Daher unterliegt auch die Höhe der Studienbeiträge an diesem Hochschultyp keiner gesetzlichen Beschränkung. Nähere Regelungen dazu könnte der jeweilige Ausbildungsvertrag enthalten, der mit Unterschrift der Studierenden verbindlich wird.

8.2. Erlassgründe für Studierende mit Kind(ern)

Überschreitest du die vorhin genannte Studienzeit an einer Universität (Uni) oder Pädagogischen Hochschule (PH), zahlst du trotzdem keinen Studienbeitrag für jene Semester, in denen du nachweislich mehr als 2 Monate durch Schwangerschaft am Studium gehindert warst oder dich überwiegend der Betreuung von Kindern bis zum 7. Geburtstag oder einem allfälligen späteren Schuleintritt gewidmet hast.

Der Antrag auf Erlass des Studienbeitrags ist vor Ende der Nachfrist des betreffenden Semesters zu stellen. Formulare bzw. Hinweise zur Antragstellung sind meist bei der Studien- und Prüfungsabteilung deiner Uni bzw. PH erhältlich.

Dem Antrag auf Erlass des Studienbeitrages sind folgende Dokumente für den Nachweis beizulegen:

- » Hinderung am Studium um mehr als 2 Monate durch Schwangerschaft: Bestätigung durch einen Facharzt bzw. eine Fachärztin
- » Überwiegende Betreuung von Kind(ern): Geburtsurkunde des Kindes, Meldezettel des Kindes und des_der betreuenden Studierenden sowie eine eidesstattliche Erklärung des_der betreuenden Studierenden

Achtung:

An FHs und PUs gibt es keinen gesetzlichen Erlass der Studienbeiträge. Manche FHs oder PUs erlassen unter bestimmten Voraussetzungen die Studienbeiträge teilweise trotzdem. Da diese Regelungen jedoch von diesen Hochschulen selbst festgesetzt werden, ersuchen wir dich, dich mit der Studienvertretung an deiner Hochschule in Verbindung zu setzen. Deine Studierendenvertretung findest du unter: www.oeh.ac.at/studikompass.

9. SONSTIGE BEIHILFEN

9.1. Sozialfonds der ÖH

9.1.1. ALLGEMEINES

Für Studierende, die sich ohne eigenes Verschulden in einer besonderen finanziellen Notlage befinden, besteht die Möglichkeit einer einmaligen Unterstützung durch die Österreichische Hochschüler_innenschaft (ÖH-Sozialfonds). Diese Unterstützung kann jedes Jahr erneut beantragt werden. Die Notlagen können bedingt sein durch plötzlich erhöhte Wohnkosten, Kosten fürs Studium, Ausgaben für Versorgung und Betreuung von eigenen Kindern, einmalige Ausgaben für medizinische Behandlungen oder andere Notsituationen, die unverschuldet entstanden sind. Voraussetzungen für eine Unterstützung sind, dass der_die Studierende im Sinne der Richtlinien sozial bedürftig ist, nicht bei den Eltern wohnt, keine Studienbeihilfe (SBH) bezieht und einen ausreichenden Studienerfolg nachweist. Die Richtlinien und das Antragsformular für die Vergabe findest du unter: www.oeh.ac.at/sozialfonds.

Hinweis:

Bei Fragen wende dich an das Sozialreferat an deiner Hochschule (Uni, FH, PH oder PU) oder schreibe eine E-Mail an sozialfonds@oeh.ac.at. Die aktuellen Beratungszeiten und weitere Kontaktdaten des Sozialfonds der Bundesvertretung der ÖH findest du unter: www.oeh.ac.at/sozialfonds.

9.1.2. ÖH-KINDERFONDS

Der ÖH-Kinderfonds ist für Studierende gedacht, denen unterwartete einmalige Ausgaben für die Versorgung eines Kindes oder andere zwingend erforderliche finanzielle Mehrbelastungen (z.B. Therapiekosten, Kindermöbel, etc.) entstehen. Diese Unterstützung kann

pro Kind nur einmal bewilligt werden. Die Höhe richtet sich nach der sozialen Bedürftigkeit und dem Ausmaß der unerwarteten Ausgaben bzw. der Mehrbelastung.

9.1.3. ÖH-KINDERBETREUUNGSFONDS

Dieser Fonds dient der finanziellen Unterstützung von studierenden Müttern und Vätern, denen zumindest ein Teil der hohen Kosten für die Betreuung ihrer Kinder (Kindergarten, Kinderkrippe, Hort, Tagesmutter, Babysitter_in) ersetzt werden, damit sie durch diese finanzielle Entlastung ihr Studium fortsetzen bzw. beenden können. Neben dem Antragsformular musst du die Geburtsurkunde (in Kopie), eine Bestätigung der Betreuungseinrichtung sowie eine Bestätigung über die tatsächlich geleisteten monatlichen Kosten für die Kinderbetreuung (Kindergartenbeitrag ohne Essen aber inkl. Heizung, Bastelbeitrag und alle anderen üblichen Teil- und Nebenkosten) einreichen.

9.1.4. ANTRAG

Gemeinsam mit allen notwendigen Unterlagen in Kopie ist der Antrag an das Sozialreferat der ÖH-Bundesvertretung (Taubstummengasse 7-9, 4. Stock, 1040 Wien) zu richten. Die Liste der beizulegenden erforderlichen Unterlagen findest du auf der letzten Seite des Formulars. Über die Entscheidung wirst du per Post verständigt. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf eine Unterstützung. Die Richtlinien und das Antragsformular für die Vergabe findest du unter: www.oeh.ac.at/sozialfonds.

9.2. Familienbonus PLUS

Ab 2019 wird mit dem Familienbonus PLUS die Einkommenssteuer bis zu € 1.500 pro Kind und Jahr reduziert. Der Familienbonus PLUS wird gewährt, so lange für das Kind Familienbeihilfe (FBH) bezogen wird. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht ein reduzierter Familienbonus PLUS in der Höhe von € 500 jährlich zu, wenn für das Kind weiterhin FBH bezogen wird.

Geringverdienende Alleinerziehende bzw. Alleinverdienende, die keine oder eine geringe Steuer bezahlen, erhalten künftig einen Kindermehrbetrag in Höhe von maximal € 250 Euro pro Kind und Jahr.

Um den Familienbonus PLUS geltend zu machen, ist das ausgefüllte und unterschriebene Formular E30 beim Arbeitgeber_bei der Arbeitgeberin abzugeben.

Hinweis:

Die neue Bundesregierung plant eine Erhöhung des Familienbonus PLUS. Erkundige sich daher nach der aktuell gültigen Höhe.

9.3. Kinderbetreuungskostenzuschuss

Für Studierende, die sich in der Studienabschlussphase befinden (daher an ihrer Abschlussarbeit schreiben und / oder nur mehr wenige Prüfungen absolvieren müssen), sozial förderungswürdig sind und Kinder zu betreuen haben, gibt es die Möglichkeit bei der Studienbeihilfenbehörde einen Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten zu erhalten. Dies gilt auch für schulpflichtige Kinder und deren schulische Nachmittagsbetreuung.

Der oder die Studierende muss entweder Studienbeihilfe (SBH) oder ein Studienabschlussstipendium (SAS) beziehen oder in einem eigenen Haushalt leben und der Partner_die Partnerin hat kein höheres Einkommen des letzten Kalenderjahres als € 21.800. Für SBH-Bezieher_innen gilt die allgemeine Zuverdienstgrenze. Bezieher_innen des SAS oder die sonstigen Niedrigverdiener_innen müssen für die Dauer der Zuerkennung des Zuschusses ihre Berufstätigkeit aufgeben.

Weiters gilt als Altersgrenze der 41. Geburtstag und der_die Studierende darf vorher auch noch kein Studium (mit Ausnahme des Bachelorstudiums) abgeschlossen haben.

Der Zuschuss wird bis zum Studienabschluss, längstens für 18 Monate gewährt und beträgt höchstens € 150 monatlich pro Kind. Die Auszahlung erfolgt im Nachhinein gegen Nachweis der Kosten. Weitere Informationen findest du unter: oeh.at/116.

9.4. Studienabschluss-Stipendium

Studierende, die in den letzten 48 Monaten (4 Jahren) während ihres Studiums mindestens 36 Monate (3 Jahre) zumindest halbtags berufstätig waren oder ihre Kinder betreut haben (mit Bezug von Kinderbetreuungsgeld) und ihr Studienziel fast erreicht haben (daher an ihrer Abschlussarbeit schreiben und / oder nur mehr wenige Prüfungen absolvieren müssen), können unter erleichterten Bedingungen ein Studienabschluss-Stipendium (SAS) bei der Studienbeihilfenbehörde beantragen. Der_die Studierende darf vorher noch kein Studium – ausgenommen einem Bachelorstudium – abgeschlossen haben und die Altersgrenze zum

Zeitpunkt der Zuerkennung ist der 41. Geburtstag. Die Berufstätigkeit muss für die Dauer der Zuerkennung des Stipendiums aufgeben werden und es darf in den letzten 48 Monaten keine Studienbeihilfe (SBH) bezogen worden sein.

Hinweis:

Studierende eines Doktoratsstudiums können kein SAS erhalten!

Die Zuerkennung des SAS erfolgt bis zum Studienabschluss, maximal aber für 18 Monate. Die Höhe beträgt zwischen € 700 und € 1.200 im Monat und ist abhängig vom Ausmaß der vorangegangenen Tätigkeit. Außerdem wird ein allfälliger Studienbeitrag (Studiengebühren) ersetzt. Sonstige Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes, wie z.B. Arbeitslosengeld, Weiterbildungsgeld, Praktikumsentgelte, Renten, etc., vermindern das SAS.

Achtung:

Falls der die Studierende den Abschluss des Studiums nicht innerhalb von 12 Monaten nach der letzten Auszahlung nachweist, muss das SAS zurückgezahlt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist auf Antrag in Ausnahmefällen, wie beispielsweise bei Vorliegen einer Erkrankung, möglich.

Weitere Informationen findest du unter: oeh.at/117.

9.5. AMS-Kinderbetreuungs-Beihilfe

Zur Erleichterung der Aufnahme einer Beschäftigung, bei schlechter finanzieller Lage (Verdienst bis maximal 2.300 Euro brutto) oder bei sonstigen Veränderungen bei der aktuellen Kinderbetreuungssituation, gewährt das Service für Arbeitsuchende (AMS) auf Antrag und aus den Mitteln der Arbeitsmarktförderung eine Beihilfe zur Kinderbetreuung.

Gefördert wird die ganztägige, halbtägige oder stundenweise Betreuung eines unter 15-jährigen Kindes (bei Vorliegen einer Behinderung eines unter 18-jährigen Kindes) in Kindergärten, Krippen, Horten, etc. Die Höhe der Beihilfe hängt vom Einkommen der antragstellenden Person und von den Betreuungskosten ab. Die Unterstützung beträgt maximal € 300 im Monat und wird vorerst für 26 Wochen gewährt (6 Monate). Danach muss ein neuer Antrag gestellt werden; insgesamt kann für ein Kind bis zu 156 Wochen Unterstützung gewährt werden. Weitere Informationen erhältst du bei deiner AMS-Stelle.

9.6. Studienunterstützung des Wissenschaftsministeriums

Wer einen günstigen Studienerfolg nachweisen kann und eine soziale Notlage durchlebt oder durchlebt hat, kann um Gewährung einer Studienunterstützung zum Ausgleich von studienbezogenen Kosten beim Wissenschaftsministerium ansuchen. Diese wird ausschließlich österreichischen oder diesen im Sinne des Studienförderungsgesetzes (StudFG) gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen gewährt.

Studienunterstützungen in Härtefällen sind vorgesehen z.B. als Zuschuss zu Fahrt- oder Wohnkosten bei Studien an mehreren Standorten, als Ersatz von nicht gewährter Familienbeihilfe (FBH), als Zuschuss zu Studienaufenthalten im Ausland (bei Pflichtpraktika, verpflichtende Exkursionen, Summerschools, etc.), zur Unterstützung von Studierenden, die auf Grund einer Behinderung oder von Kinderbetreuungspflichten im Studium beeinträchtigt sind, zum Ausgleich besonderer Härten, die sich auf Grund von studienrechtlichen oder anderen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Studienförderung ergeben oder als überbrückende Unterstützung zur Wiedereingliederung in die Studienförderung.

Darüber hinaus können Studierende an bestimmten nichtösterreichischen Fernuniversitäten und Fernhochschulen, mit denen eine Kooperation mit einer anerkannten postsekundären österreichischen Bildungseinrichtung besteht, mittels Studienunterstützung unterstützt werden. Ebenfalls kann können Studierende in einem akkreditierten Studiengang an der Privatuniversität Webster University Vienna gefördert oder generell für besondere Studienleistungen gewürdigt werden.

Der Studienabschluss darf höchstens 2 Semester zurückliegen. Es kann natürlich auch während des Studiums angesucht werden. Auf die Studienunterstützung besteht kein Rechtsanspruch. Ein Versuch ist natürlich immer zu empfehlen, vor allem bei studierenden Müttern bzw. Vätern, beeinträchtigten Studierenden oder Studierenden, die sich kurz vor ihrem Abschluss befinden und eine besonders schlechte Finanzlage nachweisen können.

Anträge sind grundsätzlich bei der zuständigen Stipendienstelle der Studienbeihilfenbehörde einzubringen. Weitere Informationen findest du unter oeh.at/118 oder du kannst deine Frage direkt an das Wissenschaftsministerium richten: sus@bmbwf.gv.at.

9.7. Familienhärteausgleich

Wenn werdende Mütter oder Familien unverschuldet in eine existenzbedrohende Notsituation geraten sind, kann der Familienhärtefonds mit einer einmaligen Zahlung helfen. Die Notlage muss durch ein besonderes Ereignis ausgelöst worden sein (z.B. durch Unfall, Krankheit, Behinderung, Naturkatastrophe, Todesfall, etc.), es muss Familienbeihilfe (FBH) bezogen werden und andere gesetzliche Unterstützungen reichen nicht aus (Unterhalt, Bedarfsorientierte Mindestsicherung, Wohnbeihilfe, etc.). Die Höhe der Zuwendung hängt im Wesentlichen vom Ausmaß des nicht zu bewältigenden finanziellen Problems ab.

Genauere Informationen zum Ansuchen und den Voraussetzungen erhältst du vom Familienservice unter der gebührenfreien Nummer: 0800 240 262 (Mo-Do 9:00-15:00 Uhr).

Hinweis:

Im Jahr 2017 wurden 119 Zuwendungen von insgesamt € 297.932 zugesagt. Die durchschnittliche Zuwendungshöhe betrug € 2.504 (zwischen € 301 und € 15.000).

9.8. Rezeptgebührenbefreiung

Wenn besondere soziale Schutzbedürftigkeit besteht, kannst du auch von der Rezeptgebühr befreit werden. Relevant ist dein Einkommen bzw. das Einkommen deines Partners/deiner Partnerin. Gerade wenn du Kinder hast, kann sich die Rezeptgebührenbefreiung durchaus lohnen.

Das Antragsformular erhältst du bei der zuständigen Krankenkasse. Zum Nachweis der sozialen Bedürftigkeit musst du Einkommensnachweise erbringen. Alle Bundesländer bieten Unterstützungen und Beihilfen für Eltern und ihre Kinder an. Die genaue Ausgestaltung und die Voraussetzungen sind sehr unterschiedlich, allerdings musst du einen Hauptwohnsitz in dem jeweiligen Bundesland haben.

Umfassende Informationen erhältst du beim jeweiligen Amt der Landesregierung bzw. auch bei deiner Gemeinde – frag am besten einmal nach!

9.9. Sozialhilfe / Bedarfsorientierte Mindestsicherung

In jedem Bundesland bestehen eigene Landesgesetze für hilfsbedürftige Menschen, da die Sozialhilfe bzw. die Bedarfsorientierte Mindestsicherung Ländersache ist. Das

Sozialhilfe-Grundsatzgesetz normiert bestimmte allgemeingültige Grundsätze, die für alle Bundesländer gelten.

Hilfsbedürftigkeit heißt, dass der notwendige Lebensunterhalt weder durch eigene Kraft noch durch familiäre Unterhaltsleistungen oder sozialversicherungsrechtliche Ansprüche gesichert werden kann. Mütter mit Kindern bis zu 2 Jahren müssen der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen, sofern keine geeignete Betreuungsmöglichkeit vorhanden ist.

Die antragstellende Person darf jedoch über kein größeres Vermögen verfügen (Schmuck, Auto, Spargbücher etc.). Vermögen von etwa € 4.500 steht jeder bezugsberechtigten Person aber zu. Mehr Informationen erhältst du beim Sozialreferat des jeweiligen Amtes der Landesregierung bzw. bei deinem Sozialamt.

9.10. Wohnbeihilfe

Alle Bundesländer vergeben auch Wohnbeihilfen. Es gelten die verschiedensten Auflagen und Regelungen. Ob du Anspruch auf Wohnbeihilfe hast, hängt immer von der Familiengröße und dem Familieneinkommen, der Wohnungsgröße und dem Wohnungsaufwand ab. Weitere Beratung erhältst du bei unserer Wohnrechtsberatung unter: wohnrecht@oeh.ac.at oder bei deiner Hochschulvertretung. Den Kontakt zu deiner Hochschulvertretung findest du unter: www.oeh.ac.at/studikompass.

9.11. Familienpass

In allen Bundesländern gibt es einen Familienpass, der Ermäßigungen bei Veranstaltungen und Einkäufen im Alltag bietet. Weitere Informationen bekommst du beim jeweiligen Amt der Landesregierung deines Bundeslandes.

9.12. Zuschüsse der Bundesländer

9.12.1. BURGENLAND

- » **Kinderbonus:** Der Kinderbonus besteht in einer monatlichen Zuwendung für Eltern, die vom Familiennettoeinkommen pro Kopf abhängig ist. Der Kinderbonus beträgt zwischen € 140 und € 190 im Monat und wird längstens für 1 Jahr zwischen Geburt und dem 3. Geburtstag des Kindes ausbezahlt.

- » **Schulstartgeld:** Eltern von Volksschulanfänger_innen werden zu Schulantritt einmalig und unabhängig vom Einkommen mit € 100 pro Kind gefördert. Die Antragstellung muss bis spätestens 30. Juni des laufenden Schuljahres erfolgen.
- » **Mehrlingsgeburtensförderung:** Bei Mehrlingsgeburten gibt es einen einmaligen Zuschuss abhängig von der Anzahl der Kinder, aber unabhängig vom Einkommen der Eltern. Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt gestellt werden.

Hinweis:

*Nähere Informationen und Antragstellung:
Amt der Burgenländischen Landesregierung, Referat Familie
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
Telefon: 057 600 / 2523
E-Mail: post.a7-familie@bglgld.gv.at
Web: oeh.at/120 und oeh.at/121*

9.12.2. KÄRNTEN / KOROŠKA

- » **Familienzuschuss:** Dieser wird nach dem Auslaufen des Kinderbetreuungsgeldes (KBG) bis maximal zum 10. Geburtstag des Kindes gewährt und die Höhe ist abhängig vom Familieneinkommen und der Anzahl der Familienmitglieder. Die Dauer des Bezuges liegt durchgehend oder in Etappen insgesamt bei 48 Monaten.
- » **Familienkarte:** Die Familienkarte ist eine kostenlose Vorteilskarte für Familien, die für ihr Kind die Familienbeihilfe beziehen (FBH).

Hinweis:

*Nähere Informationen und Antragstellung:
Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4 Soziale Sicherheit
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon: 050 536 / 14692
E-Mail: abt4.familie@ktn.gv.at
Web: oeh.at/122*

9.12.3. NIEDERÖSTERREICH

- » **Kinderbetreuungsförderung:** Berufstätige Eltern, die ihr Kind in einem niederösterreichischen Hort betreuen lassen, können hiermit einen Zuschuss zu den Betreuungsausgaben erhalten. Die Förderungshöhe hängt vom Familieneinkommen ab.
- » **Verwaltungsfonds für in Not geratene Familien:** Hier können Familien in Not-situationen auf Antrag unbürokratisch und rasch gefördert werden.
- » **Familienpass:** Der Familienpass ist eine kostenlose Vorteilskarte für Familien, die für ihr Kind die Familienbeihilfe (FBH) beziehen.

Hinweis:

Nähere Informationen und Antragstellung:

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung

Landhausplatz 1, Haus 9, 3109 St. Pölten

Telefon: 02742 9005 / 19005

E-Mail: familien@noel.gv.at

Web: oeh.at/123

9.12.4. OBERÖSTERREICH

- » **Familienkarte:** Die Familienkarte ist eine kostenlose Vorteilskarte für Familien.
- » **Kinderbetreuungsbonus:** Eltern, die das Angebot des bis 13:00 Uhr beitragsfreien Kindergartens nicht in Anspruch nehmen, können diese Förderung für die Zeit zwischen dem 3. Geburtstag und dem Beginn des verpflichtenden Kindergartenjahrs beantragen. Es gibt keine Einkommensgrenze. Die Förderung wird zum Zeitpunkt der Antragsstellung maximal für 1 Jahr rückwirkend zur Auszahlung gebracht und erfolgt in 2 Teilbeträgen pro Jahr.
- » **Mutter-Kind-Zuschuss:** Der Elternteil, der sein Kind überwiegend betreut und mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt, kann den Mutter-Kind-Zuschuss beantragen, wenn die vorgesehenen medizinischen Untersuchungen des Kindes vorgewiesen werden können (Mutter-Kind-Pass Untersuchungen, Impfungen, zahnärztliche Untersuchungen). Der

Zuschuss wird in 3 Teilbeträgen ausbezahlt und der Antrag ist innerhalb 1 Jahres nach dem 2., 6. und 9. Geburtstag des Kindes zu stellen.

- » **Begleitperson im Krankenhaus:** Hier werden Eltern finanziell unterstützt, die ihr Kind bei einem nötigen Krankenhausaufenthalt begleiten. Die Unterstützung ist unabhängig vom Alter des Kindes und es besteht nur ein geringer Selbstbehalt.
- » **Schulveranstaltungshilfe:** Durch diese Unterstützung können Eltern eines schulpflichtigen Kindes an einer öffentlichen Pflichtschule gefördert werden, wenn das Kind im Laufe des Schuljahres an einer 4-tägigen Schulveranstaltung teilgenommen hat. Gewisse Einkommensgrenzen dürfen hier nicht überschritten werden.

Hinweis:

Nähere Informationen und Antragstellung:

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit

Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Telefon: 0732 7720 / 118 31

E-Mail: familienreferat@ooe.gv.at

Web: oeh.at/124 und oeh.at/125

9.12.5. SALZBURG

- » **Einmalige Hilfe für werdende Mütter:** Werdende Mütter in schwieriger finanzieller Lage können eine einmalige Unterstützung beantragen und erhalten Sozialberatung. Ist der verbleibende Lebensunterhalt gleich beziehungsweise geringer als ein fiktiver Mindestsicherungsanspruch kann ein Antrag gestellt werden. Der Antrag und die Auszahlung erfolgen grundsätzlich 12 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin; in Ausnahmefällen (wie z.B. Asylwerberinnen oder ausländische Studentinnen ohne Anspruch auf Familienleistungen) kann auch nach der Geburt eine Förderung gewährt werden.
- » **Familienförderung für Mehrlingsgeburten:** Für Mehrlinge wird auf Antrag bis zum 1. Geburtstag eine einmalige Förderung für jedes Kind gewährt.
- » **Förderung Kinderbetreuungsfonds:** Hier wird ein Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten für nicht schulpflichtige Kinder vor dem verpflichtenden Kindergartenjahr

gewährt. Eine nach der Familiengröße errechnete Einkommensgrenze darf nicht überschritten werden.

- » **Förderung von Schulveranstaltungen:** Auf Antrag können Eltern von Schüler_innen aller Schulformen für Schulveranstaltungen ihrer Kinder gefördert werden. Eine nach der Familiengröße errechnete Einkommensgrenze darf nicht überschritten werden.
- » **Hilfe für Familien in Notsituationen:** Diese Unterstützung soll greifen, wenn andere gesetzlich zustehende Ansprüche bereits ausgeschöpft sind oder die Ansprüche nicht geltend gemacht werden können. Zu einer solchen Notsituation kann es beispielsweise durch Todesfälle in der Familie, schwerer Krankheit, aber auch bei drohenden Delinquenzen kommen.
- » **Familienpass:** Eltern erhalten kostenlos den Familienpass mit verschiedenen Freizeitangeboten in Sport, Kultur und Bildung.

Hinweis:

Nähere Informationen und Antragstellung:

Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 2/01, Kinderbetreuung, Elementarbildung und Familien

Gstättengasse 10, 5020 Salzburg

Telefon: 0662 / 8042 5421

E-Mail: kinder-familie@salzburg.gv.at

Web: oeh.at/126

9.12.6. STEIERMARK

- » **Beihilfe für Kinder-Ferien-Aktivwochen:** Einkommensschwache Familien können auf Antrag für mindestens 5-tägige Aktivwochen in den Ferien von anerkannten Trägerorganisationen diese Förderung erhalten. Voraussetzung ist der Bezug der Familienbeihilfe für das Kind.
- » **Mehrlingsgeburtenförderung:** Hier wird Familien unabhängig vom Einkommen anlässlich der Geburt von Mehrlingen auf Antrag eine Förderung gewährt. Die Antragstellung muss innerhalb des 1. Lebensjahres der Kinder erfolgen und Voraussetzung ist der Bezug der Familienbeihilfe für die Kinder.

- » **Elternbildungsgutscheine:** Inhaber_innen des ZWEI UND MEHR Familienpasses haben die Möglichkeit pro Kalenderjahr Ermäßigungen bei kostenpflichtigen Elternbildungsveranstaltungen zu erhalten.

Hinweis:

Nähere Informationen und Antragstellung:

*Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Referat Familie, Erwachsenenbildung, Frauen
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz*

Telefon: 0316 877 / 4023

E-Mail: familie@stmk.gv.at

Web: oeh.at/127

9.12.7. TIROL

- » **Familienunterstützung in Notsituationen:** Dies ist eine einmalige Sonderzuwendung für Mehrkindfamilien, Alleinerziehende und finanziell schwache Familien, die in einer Ausnahmesituation sind, die unvorhersehbar und unverschuldet entstanden ist. Die Einkommens- und Ausgabenbelege müssen offen gelegt werden.
- » **Familienhilfe:** Hier kann eine Unterstützung gewährt werden, wenn die Hauptbetreuungsperson, vorwiegend aus gesundheitlichen Gründen, vorübergehend für die Familie ausfällt und ein Ersatz innerhalb der Familie nicht möglich ist. Auf Antrag kann Unterstützung für die Kosten für einen Familienhilfeneinsatz gewährt werden. Gewisse Einkommensgrenzen dürfen nicht überschritten werden und die Familie muss den Familienpass besitzen.
- » **Unterstützung für Ferienaktionen:** Personen, die eine Unterstützung für die Teilnahme ihres Kindes an einer Ferienaktion benötigen, können um Unterstützung ansuchen.
- » **Mehrlingsgeburtzuschuss:** Familien, die durch die Geburt von Mehrlingen eine höhere finanzielle Belastung haben, können hiermit gefördert werden. Pro Mehrlingsgeburt wird ein einkommensabhängiger Einmalzuschuss gewährt. Voraussetzung ist der Bezug der Familienbeihilfe und der gemeinsame Haushalt mit den Kindern. Anträge sind innerhalb des 1. Lebensjahres der Kinder online einzubringen.

- » **Kinderbetreuungszuschuss:** Auf Antrag können einkommensschwache Familien eine Unterstützung für die Ausgaben der Kinderbetreuung für die Laufzeit von höchstens 12 Monaten erhalten. Voraussetzung ist der Bezug der Familienbeihilfe, ein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind und dass ein berechtigter Grund (z.B. aufrechtes Arbeitsverhältnis der Eltern) für die Kinderbetreuung besteht. Das Haushaltseinkommen darf gewisse Obergrenzen nicht überschreiten. Der Antrag ist online einzubringen.
- » **Schulstarthilfe:** Mit dieser einmaligen Förderung sollen einkommensschwache Familien beim Schulstart eines Kindes im Pflichtschulalter (zwischen dem 6. und 15. Geburtstag des Kindes) finanziell unterstützt werden. Voraussetzung ist der Bezug der Familienbeihilfe, das Vorliegen eines gemeinsamen Haushalts mit dem Kind und dass das Haushaltseinkommen gewisse Obergrenzen nicht überschreitet. Der Antrag ist online einzubringen.
- » **Förderung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen:** Hiermit sollen einkommensschwache Familien einmalig für die Teilnahme an einer Schulveranstaltung ihres Kindes im Inland unterstützt werden. Voraussetzung ist der Bezug der Familienbeihilfe, das Vorliegen eines gemeinsamen Haushalts mit dem Kind und dass das Haushaltseinkommen gewisse Obergrenzen nicht überschreitet. Der Antrag ist online und vor Beginn der jeweiligen Schulveranstaltung einzubringen.
- » **Kindergeld PLUS:** Das Kindergeld PLUS hilft Eltern beim Betreuungsaufwand für ihre Kinder im Alter zwischen 2 und 3 Jahren mit einem einmaligen Zuschuss. Voraussetzung ist der Bezug der Familienbeihilfe, das Vorliegen eines gemeinsamen Haushalts mit dem Kind und dass das Haushaltseinkommen gewisse Obergrenzen nicht überschreitet. Der Antrag ist online einzubringen.

Hinweis:

Nähere Informationen und Antragstellung:

Tiroler Landesregierung, Abteilung Gesellschaft und Arbeit, Bereich Familie

Meinhardstraße 16, 6020 Innsbruck

Telefon: 512 508 / 7831

E-Mail: ga.familie@tirol.gv.at

Web: oeh.at/128

9.12.8. VORARLBERG

- » **Familienzuschuss:** Durch diesen monatlichen Zuschuss sollen Familien finanziell entlastet werden und die Wahlmöglichkeit zwischen einem beruflichen Wiedereinstieg und Familienarbeit erleichtert werden. Der Zuschuss kann im Anschluss an das Kinderbetreuungsgeld für maximal 18 Monate gewährt werden, wenn das Pro-Kopf-Einkommen der Familie gewisse Grenzen nicht übersteigt und zumindest ein Elternteil berufstätig ist. Der Antrag auf Familienzuschuss muss beim zuständigen Wohnsitz-Gemeindeamt gestellt werden.
- » **Familienpass:** Mit dem Familienpass erhalten Familien Ermäßigungen bei vielen Partnerbetrieben in Vorarlberg und Umgebung. Der Familienpass muss nur einmal beim Wohnsitz-Gemeindeamt beantragt werden; in Folge wird er dann jedes Jahr automatisch zum 18. Geburtstag des Kindes zugestellt.

Hinweis:

Nähere Informationen und Antragstellung:

*Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Jugend und Familie
Landwehrstraße 1, 6900 Bregenz*

Telefon: 5574 511 / 22175

E-Mail: jugend.familie@vorarlberg.at

Web: oeh.at/129

9.12.9. WIEN

- » **Familienzuschuss:** Anspruch auf den monatlichen Zuschuss haben Familien oder Alleinerziehende mit Kindern zwischen 2 und 3 Jahren. Das Familieneinkommen darf jedoch gewisse Grenzen nicht überschreiten und der ordentliche Hauptwohnsitz in Wien muss vor der Geburt des Kindes bereits seit mindestens 1 Jahr bestanden haben.

Hinweis:

Nähere Informationen und Antragstellung:

Magistratsabteilung MA 11, Amt für Jugend und Familie, Regionalstelle Rechtsabteilung des Wohnbezirks

Rüdengasse 11, 1030 Wien

Telefon: 01 4000 / 8011

E-Mail: post@ma11.wien.gv.at

Web: oeh.at/130

- » **Befreiung vom Essensbeitrag in Kinderbetreuungseinrichtungen:** Eltern, die ihre Kinder in einer Kinderbetreuungseinrichtung der Stadt Wien betreuen lassen, können auf Antrag voll vom Essensbeitrag befreit werden. Bei Betreuung durch private Kinderbetreuungseinrichtungen kann ein Teil ersetzt werden. Als Einrichtungen gelten Kindergarten, Kindergruppe, Tagesmutter und Tagesvater. Voraussetzung ist, dass das Kind noch nicht schulpflichtig ist, mit dem oder der Antragsteller_in im gemeinsamen Haushalt lebt und der Hauptwohnsitz in Wien ist. Darüber hinaus darf das Haushaltseinkommen aller Personen im Haushalt eine gewisse Grenze nicht überschreiten.

- » **Ermäßigungen des Elternbeitrages für Schulkinder in einem städtischen oder privaten Hort:** Ist das Familieneinkommen nicht zu hoch, kann die Ermäßigung für Schulkinder beantragt werden, sofern der antragstellende Elternteil und das Kind in gemeinsamen Haushalt leben.

Hinweis:

Nähere Informationen und Antragstellung:

Magistratsabteilung MA 10, Servicestelle des Wiener Kindergärten

Thomas-Klestil-Platz 11, 1030 Wien

Telefon: 01 277 55 55

E-Mail: post@ma10.wien.gv.at

Web: oeh.at/131

- » **Hilfe in besonderen Lebenslagen:** Hiermit können Menschen in einer Notlage eine Förderung erhalten, wenn sie die Notlage trotz des Einsatzes eigener Mittel und Kräfte nicht überwinden können (z.B. für Mietrückstände zur Abwendung einer Delogierung, Instandsetzung der Wohnung und Installationen, Unterkunftbeschaffung, Kosten der Energieversorgung, etc.).

Hinweis:

Nähere Informationen und Antragstellung:

Magistratsabteilung MA 40, Servicestelle

Telefon: 01 4000 / 8040

E-Mail: post@ma40.wien.gv.at

Web: oeh.at/132

- » **Einmalige Studienbeihilfe:** Die einmalige Studienbeihilfe kann auf Antrag an österreichische Staatsbürger_innen mit ordentlichem Wohnsitz und Studienort in Wien vergeben werden, wenn durch unvorhergesehenes Ereignis ein sozialer Härtefall eingetreten ist. Die Bedürftigkeit und ein günstiger Studienerfolg müssen nachgewiesen werden. Es darf kein Anspruch auf Studienbeihilfe vom Bund oder von einem anderen Rechtsträger bestehen.

Hinweis:

Nähere Informationen und Antragstellung:

Magistratsabteilung MA 7, Referat Wissenschafts- und Forschungsförderung, Stipendien

Friedrich-Schmidt-Platz 5, 1080 Wien

Telefon: 01 4000 / 84 783

E-Mail: wissenschaft@ma07.wien.gv.at

Web: oeh.at/119

10. KRANKEN- VERSICHERUNG

10.1. Pflichtversicherung

Oft besteht der Irrglaube, dass jede_r Studierende in Österreich einer Krankenversicherungspflicht unterliegt. Dem ist aber nicht so. Es besteht kein allgemeiner Versicherungszwang. Jede_r Studierende ist also selbst verantwortlich, eine Krankenversicherung abzuschließen, sonst sind im Krankheitsfall die Ärzt_innen- oder Spitalskosten selbst zu tragen.

Achtung:

Keine Krankenversicherung zu haben, ist nicht nur emotional belastend, sondern kann auch zu extremen finanziellen Problemen führen, wenn du in einer Notsituation oder wegen eines Unfalls ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen musst. Gerade wenn du ein Kind hast, solltest du daher immer sicher gehen, dass du krankenversichert bist!

Wenn du dich in einem Beschäftigungsverhältnis (unselbständige Beschäftigung, freier Dienstvertrag befindest und dein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze liegt, bist du pflichtversichert (▶ Kapitel 12. „Sozialzahlen“). Dies bedeutet, dass du automatisch in der Unfall-, Kranken-, Pensions- und unter Umständen Arbeitslosenversicherung versorgt bist.

Wenn du Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit erzielst (Werkvertrag), und diese höher liegen als die 12-fache Geringfügigkeitsgrenze, musst du dich bei Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) melden, um pflichtversichert zu sein. Die SVS schreibt dir in der Folge Sozialversicherungsbeiträge vor.

Dein Kind kann beitragslos mitversichert werden. Dies gilt sowohl für eheliche als auch für uneheliche Kinder, Adoptiv-, Stief-, Pflege- und Enkelkinder. Bezieher_innen von Waisenkasse, Waisenrente oder Kinderbetreuungsgeld (KBG) sind durch deren Bezug krankenversichert und können ihre Kinder ebenfalls mitversichern.

10.2. Mitversicherung

Grundsätzlich hast du als Studierende_r bis zum 27. Geburtstag die Möglichkeit, dich bei deinen Eltern bzw. Adoptiveltern oder – wenn du mit ihnen in einem Haushalt lebst – bei deinen Großeltern beitragslos in der Krankenversicherung mitversichern zu lassen. Die folgenden Angaben entsprechen den Regelungen der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK). Bei anderen Krankenkassen kann es zu Abweichungen kommen.

Hinweis:

Auch für die Mitversicherung in der Krankenversicherung gilt: Du musst dem Sozialversicherungsträger nachweisen, dass entweder für dich Familienbeihilfe (FBH) bezogen wird, oder du im letzten Studienjahr Prüfungen im Umfang von 8 Semesterwochenstunden (SWS) oder 16 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert hast (▶ ÖH-Sozialbroschüre Kapitel 4.2. „Mitversicherung“). In Ausnahmefällen kann der Nachweiszeitraum von 1 Studienjahr (= 2 Semester) um 1 Semester verlängert werden, beispielsweise bei Geburt und Pflege eines Kindes unter 2 Jahren.

Hast du ein Kind, so kann dieses auch bei deinen Eltern mitversichert werden, soweit das Kind mit den versicherten Großeltern ständig in einem Haushalt lebt. Als Beleg musst du dafür den Meldezettel vorlegen.

Achtung:

Achte darauf, dass keine Lücke im Versicherungsschutz deines Kindes zwischen dem Verlassen des Krankenhauses und der Meldung im Haushalt der Großeltern eintritt! Dafür musst du so schnell wie möglich den Meldezettel und die Geburtsurkunde ausstellen lassen.

Darüber hinaus kannst du dich auch bei deiner_deinem krankenversicherten Ehepartner_in oder eingetragenen_eingetragener Partner_in in der Krankenversicherung mitversichern lassen. Dasselbe gilt für die Mitversicherung bei dem Lebensgefährten_der Lebensgefährtin, wenn ihr nachweislich (Meldezettel) seit mindestens 10 Monaten in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Der Antrag auf Mitversicherung muss von deinem_deiner Partner_in bei der jeweiligen Krankenkasse gestellt werden. Diese Mitversicherung ist im Gegensatz zur Mitversicherung bei den Eltern an keine Altersgrenze gekoppelt. Allerdings ist zu beachten, dass die Krankenversicherung nur beitragsfrei (kostenfrei) ist, wenn du dich der Kindererziehung

widmest oder einmal mindestens 4 Jahre hindurch gewidmet hast, Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 4 hast oder eine_n erheblich behinderte_n Versicherte_n (ab Stufe 4) pflegst.

Hinweis:

Wenn weder Kindererziehung noch Pflegearbeit geleistet werden, ist ein Zusatzbetrag in der Krankenversicherung zu entrichten, der 3,4 % der Beitragsgrundlage des_der Versicherten beträgt. Nur bei besonderer sozialer Schutzwürdigkeit gibt es die Möglichkeit, dass du von dem Zusatzbeitrag befreit wirst. Das ist vor allem der Fall, wenn das monatliche Nettoeinkommen des_der Versicherten den Ausgleichszulagenrichtsatz für Ehepaare nicht übersteigt.

10.3. Studentische Selbstversicherung

Die bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) zu beantragende studentische Selbstversicherung in der Krankenversicherung ist eine vergünstigte Selbstversicherung für Studierende, die bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen in Anspruch genommen werden kann (▶ Kapitel 12. „Sozialzahlen“). Bei dieser Krankenversicherung ist an keine Altersgrenze vorgesehen. Bei der studentischen Selbstversicherung ist es auch auf Antrag möglich ein (eheliches, uneheliches, Wahl-, Stief- oder Pflege-) Kind beitragslos mitzuversichern. Auch ein_e Ehepartner_in kann man mitversichern lassen.

Die Voraussetzungen, um diesen Versicherungsschutz in Anspruch nehmen zu können, sind

- » ein ordentlicher Wohnsitz in Österreich,
- » die Einhaltung der Maximalstudiendauer (du darfst die Mindeststudienzeit plus 1 Semester pro Abschnitt um nicht mehr als 4 Semester überschreiten; für ein Bachelorstudium bedeutet das in der Regel eine höchstzulässige Studiendauer vom 11 Semestern),

Achtung:

Wenn wichtige Gründe wie Krankheit, Schwangerschaft, Kindererziehung, etc. vorliegen, kann die begünstigte Selbstversicherung für Studierende auch länger in Anspruch genommen werden! Informiere dich in deinem Sozialreferat. Den Kontakt deines ÖH-Sozialreferats findest du unter: www.oeh.ac.at/studikompass.

- » dass dein jährliches Einkommen nicht höher als € 10.000 ist (gilt nicht für Bezieher_innen des Studienabschlussstipendiums) und
- » dass die Regelungen über den Studienwechsel eingehalten wurden (du hast dein Studium nicht öfter als 2 Mal und nicht zu spät, daher nach dem 3. inskribierten Semester, gewechselt; dies gilt ebenfalls nicht für Bezieher_innen des Studienabschlussstipendiums).

10.4. Allgemeine Selbstversicherung

Übst du weder eine vollversicherungspflichtige noch eine geringfügige Tätigkeit aus und kommen für dich auch nicht Mitversicherung oder studentische Selbstversicherung in der Krankenversicherung in Frage, kannst du dich zwar auch bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) selbst krankenversichern, aber zu einem empfindlich höheren Tarif (▶ Kapitel 12. „Sozialzahlen“). Grundvoraussetzung ist ein ordentlicher Wohnsitz in Österreich. Auch bei dieser Selbstversicherung können Kinder (eheliche, uneheliche, legitimierte Wahl-, Stief-, und Pflegekinder sowie Enkelkinder grundsätzlich bis zum 18. Geburtstag, letztere bei bestehender Hausgemeinschaft) mitversichert werden.

Der hohe Beitragssatz wird bei Studierenden ohne erhebliche eigene Einkünfte in der Regel auf Antrag herabgesetzt. Gleichzeitig mit dem Antrag auf die allgemeine Selbstversicherung in der Krankenversicherung, solltest du daher jedenfalls einen Antrag auf Herabsetzung der Beitragsgrundlage stellen. Es wird dann aufgrund deines Einkommens und soweit es den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend begründet erscheint, die Beitragshöhe gesenkt. Wenn nur geringfügige, unselbständige Einkünfte (z.B. Feriapraxis) und nur geringe Zuwendungen der Eltern vorliegen, wird der Betrag in der Regel auf ein Viertel des Höchstsatzes reduziert. Die Antragsformulare findest du unter: www.oeh.ac.at/formulare-sozialrecht.

10.5. Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte

Als geringfügig beschäftigte_r Arbeitnehmer_in bist du grundsätzlich nur unfallversichert, hast aber die Möglichkeit dich auf Antrag bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) zu einem günstigen monatlichen Tarif in der selbstversichern zu lassen. Die Geringfügigkeitsgrenze wird jährlich festgelegt und etwas angehoben (▶ Kapitel 12. „Sozialzahlen“). In diesem Fall bist du nicht nur kranken-, sondern auch pensionsversichert. Kinder können auch hier selbstverständlich mitversichert werden.

Wenn du als Arbeitnehmer_in über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze verdienst, bist du voll versichert, daher unfall-, kranken-, arbeitslosen- und pensionsversichert.

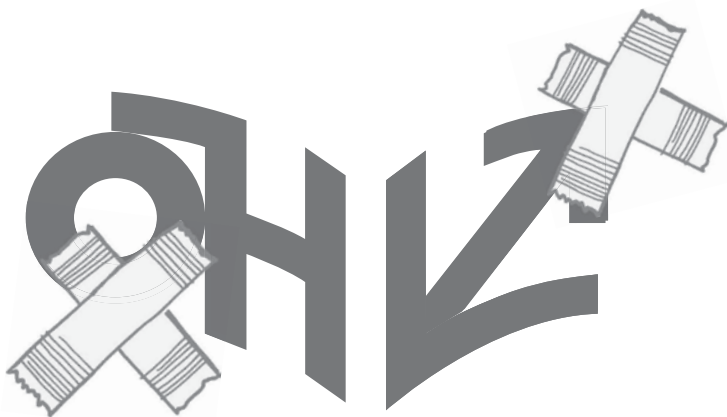
Wenn deine Einkünfte als neue_r Selbständige_r aus selbstständiger Arbeit pro Jahr unter bestimmten Grenzen bleiben (jährliche Geringfügigkeitsgrenze), entsteht keine Pflichtversicherung. Liegen die selbständigen Einkünfte unter dieser Grenze hast du die Möglichkeit bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) die Erklärung abzugeben, dass du trotzdem kranken- und unfallversichert sein möchtest („Opting In“). Kinder können hier ebenso mitversichert werden.

Hinweis:

Für weitere Informationen wende dich an dein Sozialreferat vor Ort: www.oeh.ac.at/studikompass oder an dein Sozialreferat der ÖH-Bundesvertretung: www.oeh.ac.at/soziales.

ÖH Versicherung

Als ÖH-Mitglied genießt du im Rahmen deines Studiums bei der Generali Versicherungs AG eine umfassende Unfall- und Haftpflichtversicherung.



oeh.ac.at/versicherung



Mail: studierendenversicherung@oeh.ac.at



Unter oeh.ac.at/versicherung findest du auch die jeweilige Ansprechperson für deine Hochschule



Fragen: oeh.ac.at/versicherung



11. KINDER- BETREUUNG

11.1. Allgemeines

Bist du Studierende_r mit Kind(ern), stehst du vermutlich häufig vor der Herausforderung, Kind(er) und Studium (und häufig auch noch deinen Job) unter einen Hut zu bringen. Für die meisten studierenden Eltern sind gute Kinderbetreuungsmöglichkeiten daher eine Notwendigkeit, um den Alltag zu meistern.

Mit dem verpflichtenden Kindergartenjahr für alle 5-jährigen Kinder wird sichergestellt, dass alle Kinder bereits vor der Volksschule gewisse soziale Fähigkeiten in einer Gruppe Gleichaltriger erlernen und mögliche individuelle Schwächen durch Frühförderung erkannt und ausgeglichen werden können. Doch nicht erst im letzten Kindergartenjahr profitieren Kinder von Betreuungseinrichtungen: Auch Kinder, die früher in den Kindergarten kommen, in der Krippe, in Krabbelstuben bzw. bei Tagesmüttern oder -vätern sind, können dort ihre sozialen, motorischen, sprachlichen und kreativen Fähigkeiten optimal entfalten.

Studien zeigen, dass der Besuch eines Kindergartens für das Kind einen enormen Startvorteil für die spätere schulische Laufbahn bedeutet, der auch im Alter von 15 Jahren noch nachweisbar ist. Je mehr Kindergartenjahre das Kind absolviert, desto stärker ist der positive Effekt. Vor allem in den größeren Städten gibt es eine Vielzahl an Betreuungsmöglichkeiten. Wir versuchen hier einen kurzen Überblick zu geben.

11.2. Studentische Krabbelstuben und Kindergärten

An vielen Hochschulen haben Studierende über eigene Vereine studentische Krabbelstuben und Kindergärten gegründet, oft mit Unterstützung der Österreichischen Hochschüler_innenschaft (ÖH). Auf Mitarbeit und Mitbestimmung der Eltern wird besonderen Wert gelegt. Häufig sind diese studentischen Einrichtungen besonders gut auf die Bedürfnisse von studierenden Eltern abgestimmt. Da der Andrang groß ist, musst du dein Kind rechtzeitig

anmelden. Weitere Informationen und Kontakte findest du unter: www.oeh.ac.at/ueber-uns/oeh-vor-ort/kinderbetreuung oder unter www.oeh.ac.at/studikompass.

11.3. Uni-Kindergärten

Außerdem gibt es häufig eigene Universitätskindergärten, die sich direkt an den Unis befinden und auch Plätze an Kinder von Studierenden vergeben – jedoch meist ohne Gewährung von Sonderkonditionen.

An FHs, PUs und PHs gibt es aufgrund der kleineren Studierendenzahlen meist keine eigenen Kindergärten. Einige Hochschulen schließen jedoch Verträge mit umliegenden Kinderbetreuungseinrichtungen ab, um Betreuungsmöglichkeiten für Kinder von Studierenden anbieten zu können. Frage dazu bitte bei deiner FH-, PU- und PH-Vertretung nach! Weitere Informationen und Kontakte findest du unter: www.oeh.ac.at/ueber-uns/oeh-vor-ort/kinderbetreuung oder unter www.oeh.ac.at/studikompass.

11.4. Gemeindekindergärten

An jedem Studienort stehen Gemeindeeinrichtungen für die Kinderbetreuung zur Verfügung. Diese unterstehen den jeweiligen Ländern und haben deswegen keine einheitliche Regelung betreffend der Gebühren, Öffnungszeiten, Aufnahmebedingungen, etc. Wer einen Platz im Gemeindekindergarten haben will, muss sich rechtzeitig (d.h. häufig Monate oder gar Jahre vor dem gewünschten Eintrittsdatum!) anmelden. Gerade im Bereich der Kinderkrippen besteht ein eklatanter Mangel an Betreuungseinrichtungen. Du solltest dich also möglichst früh nach einer geeigneten Einrichtung umsehen und dein Kind anmelden.

Gemeindekindergärten sind in ihren pädagogischen Konzepten und ihren materiellen Angeboten weitgehend standardisiert. Man kann also von einem Mindestangebot an Spielmaterial und Ausbildungsgrad der BetreuerInnen ausgehen, was Privatkindergärten oder Kindergruppen teilweise nicht bieten können. Zum Beispiel bestehen die Krippen der Gemeinde aus ungefähr 16 Kleinkindern und werden von 4 Personen betreut. Abgesehen vom letzten Kindergartenjahr, wo zumindest die Halbtagsbetreuung gratis gewährleistet ist, musst du für einen Platz im Gemeindekindergarten oder der Kinderkrippe eine monatliche Gebühr zahlen.

Zusätzlich gibt es an den meisten Standorten private Kinderbetreuungseinrichtungen, die auch Kindergarten- und Krippenplätze anbieten. Privatkindergärten sind vor allem dann eine Alternative, wenn die Gemeindekindergärten überfüllt sind oder wenn die Eltern

spezielle pädagogische Konzepte bevorzugen, die von bestimmten Privatkindergärten praktiziert werden.

11.5. Elterninitiativen und Kindergruppen

Abgesehen von diesen institutionalisierten Betreuungseinrichtungen gibt es auch noch selbstverwaltete Kinderbetreuungseinrichtungen in der Form von Kindergruppen bzw. Elterninitiativen. Die Mitarbeit der Eltern ist daher eine Voraussetzung. Es muss gekocht, geputzt und betreut werden. Die Eltern treffen sich regelmäßig, nehmen großen Anteil am Tagesablauf und können viele Entscheidungen mittragen.

11.6. Tagesmütter und -väter

Tagesmütter und -väter haben meist selbst Kinder und nehmen weitere Kinder zur Betreuung in ihren Haushalt auf. Sie kochen selbst, sorgen für Spiel- und Bewegungsangebot und stellen Spielmaterial zur Verfügung. Hier besteht die Möglichkeit auf individuelle Bedürfnisse der Kinder einzugehen. Auch die Betreuungszeiten sind meist flexibler als bei Kindergruppen, Kindergärten oder Kindergruppen. Um diese Tätigkeit ausüben zu dürfen, benötigen Tagesmütter_Tagesväter eine Pflegestellenbewilligung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und müssen ihre Wohnung an die Beschäftigung anpassen. In den meisten Bundesländern sind sie verpflichtet eine pädagogische Ausbildung nachzuweisen und regelmäßige Weiterbildung zu praktizieren. Die Suche nach geeigneten Tagesmüttern_Tagesvätern gestaltet sich häufig etwas schwierig. Daneben gibt es noch die Möglichkeit, auf Leihomas und -opas, Au Pairs oder Babysitter_innen zurück zu greifen, welche allerdings eher kostenintensiv sind.

11.7. Zuteilung und Kosten

Jedem Wohnort ist ein Amt für Jugend und Familie zugeordnet. Beim zuständigen Jugendamt kannst du in Erfahrung bringen, welche öffentlichen oder auch privaten Kindergärten in der Nähe deines Wohnortes liegen und welche noch freie Plätze zu vergeben haben.

Hinweis:

Der halbtätige Kindergartenbesuch im Jahr vor Schuleintritt ist für alle Kinder, die bis zum 31. August 5 Jahre alt geworden sind, im Ausmaß von 20 Wochenstunden von September bis Juni verpflichtend und kostenlos (ohne Mittagstisch). Zusätzlich zur Ferienzeit und den schulfreien Tagen kann ein Urlaub von 5 Wochen in Anspruch genommen werden.

Die mit der Obsorge betraute Person kann auf Antrag das Kind vom verpflichtenden Kindergartenbesuch befreien lassen, beispielsweise wenn das Kind vorzeitig die Schule besucht oder wenn aus unterschiedlichen Gründen, wie beispielsweise wegen Erkrankung oder Beeinträchtigung, ein Kindergartenbesuch nicht zumutbar ist.

Grundsätzlich ist es natürlich möglich, jeden beliebigen Kindergarten oder Kindergruppe zu wählen. Wenn die zuständigen Ämter nicht gewillt sind, finanzielle Unterstützung zu gewähren, müssen aber die gesamten Kosten von den Eltern getragen werden.

Die Rahmenbedingungen für Kindergärten fallen in die Kompetenz der einzelnen Bundesländer, weshalb die Anzahl, Öffnungszeiten und Kosten sehr unterschiedlich geregelt sind. Teilweise gewähren die einzelnen Bundesländer aber über das sogenannte „Gratis-kindergartenjahr“ hinausgehende Regelungen für die Eltern. Weitere Informationen findest du hier: oeh.at/133.

Achtung:

Ab 2019 ersetzt der Familienbonus PLUS die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten und den Kinderfreibetrag. Noch bis zur Arbeitnehmer_innenveranlagung 2018 können die Kosten für die Kinderbetreuung eines Kindes bis zum 10. Geburtstag von steuerpflichtigen Eltern in der Höhe von maximal € 2.300 pro Jahr und Kind abgesetzt werden. Danach ist das nicht mehr möglich.

Eine Liste an Kinderbetreuungseinrichtungen an den Hochschulen findest du Online unter: www.oeh.ac.at/ueber-uns/oeh-vor-ort/kinderbetreuung oder unter www.oeh.ac.at/studikompass.

12.

SOZIALZAHLEN

Stand 1.1.2020

12.1. Studienbeihilfe

Grundbetrag der Studienbeihilfe

Regulärer Grundbetrag: € 560 pro Monat

Erhöhter Grundbetrag: € 801 pro Monat für

- » Vollwaisen
- » Verheiratete Studierende
- » Studierende mit Kind
- » Auswärtige Studierende
- » Studierende ab dem 24. Geburtstag
- » Selbsterhalter_innen

- » Studierende mit Kind erhalten pro Kind und Monat € 100 Zuschlag
- » über 24-Jährige erhalten einen Zuschlag von € 20
- » über 27-Jährige erhalten einen Zuschlag von € 40

Achtung:

Vom Grundbetrag werden diverse Beiträge abgezogen.

Die ausgezahlte Beihilfe liegt meist niedriger.

Einkommensgrenze (= zumutbare Eigenleistung): € 10.000 pro Kalenderjahr
= aliquoter Monatsbetrag € 833,33 pro Monat

Abzüge bei der Berechnung des Einkommens:

- » € 3.000 Absetzbetrag pro Kind bis 5 Jahren
- » € 4.400 Absetzbetrag pro Kind im Alter zwischen 6 und 13 Jahren
- » € 5.200 Absetzbetrag pro Kind im Alter zwischen 14 und 17 Jahren
- » € 9.610 Absetzbetrag pro in Ausbildung befindlichem Kind ab 18 Jahren unter bestimmten Voraussetzungen

Mindesteinkommen Selbsterhalter_innen pro Jahr: € 8.580

12.2. Familienbeihilfe

Familienbeihilfe für Kinder

ab Geburt:	€ 114,00 pro Kind und Monat
ab 3 Jahren:	€ 121,90 pro Kind und Monat
ab 10 Jahren:	€ 141,50 pro Kind und Monat
ab 19 Jahren:	€ 165,10 pro Kind und Monat

Familienbeihilfenzuschlag für Mehrkind-Familien

2 Kinder:	€ 7,10 pro Kind und Monat
3 Kinder:	€ 17,40 pro Kind und Monat
4 Kinder:	€ 26,50 pro Kind und Monat
5 Kinder:	€ 32,00 pro Kind und Monat
6 Kinder:	€ 35,70 pro Kind und Monat
7 und mehr Kinder:	€ 52,00 pro Kind und Monat

Achtung:

- » Kinderabsetzbetrag + € 58,40 pro Kind und Monat
- » Einkommensgrenze: € 10.000 pro Kalenderjahr

12.3. Sozialversicherung

Mitversicherung: von studierenden Kindern bis zum 27. Geburtstag in der Krankenversicherung bei einem Elternteil: kostenlos

Ermäßigte **Krankenversicherung für Studierende:** € 61,43 pro Monat

Kranken- und Pensionsversicherung für geringfügig Beschäftigte:
 € 65,03 pro Monat

Allgemeine Selbstversicherung: € 440,32 pro Monat

Mindestbetrag nach Herabsetzung: € 110,08 pro Monat

Pflichtversicherung:

- Verpflichtende Vollversicherung bei Tätigkeiten über der Geringfügigkeitsgrenze
- In der Regel 17% deines Brutto-Lohnes

Bei Bezug von Kinderbetreuungsgeld: Kostenfreie Krankenversicherung der Mutter und des Kindes

12.4. Ausgleichszulage bei der Waisenpension

Pensionsberechtigte auf Waisenpension

- » bis 23 Jahre € 355,54
- » bis 23 Jahre, falls beide Elternteile verstorben sind € 533,85
- » ab dem 24. Geburtstag € 631,80
- » ab dem 24. Geburtstag, falls beide Elternteile verstorben sind € 966,65

12.5. Geringfügigkeitsgrenzen

Monatliche Geringfügigkeitsgrenze € 460,66

Jährliche Pflichtversicherungsgrenze bei

Einkünften als neue_r Selbstständige_r: € 5.527,92

Pflichtversicherungsgrenze für Gewerbetreibende: Grundsätzlich Versicherungspflicht für sämtliche Einnahmen aus dem Gewerbe, allerdings diverse Ausnahmen für Jung- und Kleinunternehmer_innen.

12.6. Steuergrenzen

Einkommenssteuerpflicht bei selbständigen Einkünften:ab € 11.000 pro Jahr

Lohnsteuer bei unselbständigen Einkünften de jure: ab € 11.000 pro Jahr
de facto: ab € 12.600 pro Jahr

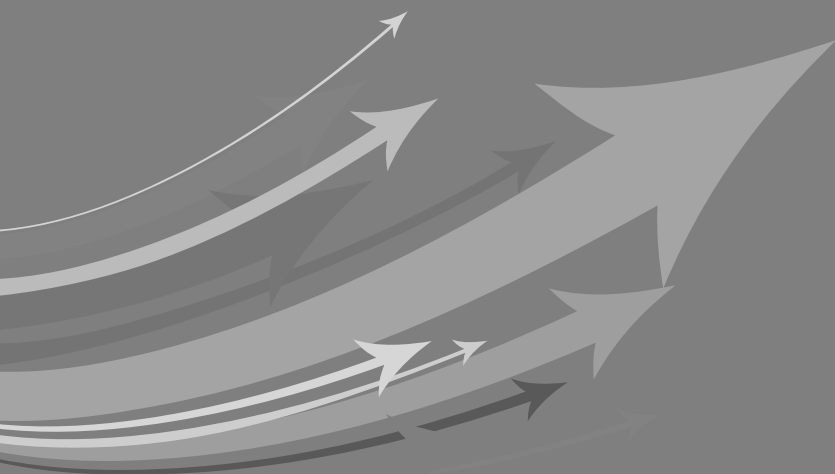
12.7. Kinderbetreuungsgeld

	Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld:	Pauschales Kinderbetreuungsgeld:
Höhe	80% der Letzteinkünfte (max. aber € 2.000 pro Monat)	je nach Anspruchsdauer zw. € 436 und € 1.016 pro Monat
Bezugsdauer	<ul style="list-style-type: none"> » 365 Tage bei Inanspruchnahme durch einen Elternteil » bis zu 426 Tage bei Inanspruchnahme durch beide Eltern 	<ul style="list-style-type: none"> » Je nach gewählter Variante zwischen 365 und 851 Tagen bei Inanspruchnahme durch einen Elternteil » Je nach gewählter Variante zwischen 456 und 1063 Tagen bei Inanspruchnahme durch beide Eltern
Zuverdienstgrenze	€ 7.300 pro Kalenderjahr	60% der Letzteinkünfte (max. aber € 16.200)



Wunschstudium

gesucht?



*Suchmaschine und Informationsportal
für alle Studiengänge
an allen Hochschulen in Österreich*

studienplattform.at
finde dein Studium!







Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin: Österreichische Hochschüler_innenschaft,
Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien

Redaktion: Referat für Sozialpolitik

Koordination: Referat für Öffentlichkeitsarbeit

Illustrationen: Ari Ban / *Instagram: ari__ban*

Grafische Gestaltung und Satz: Magdalena Langmayr / *magdalena@herzogzulaah.at*

Herstellung: Leykam Druck GmbH & Co KG, 7201 Neudörfel

Erscheinungsort und Datum: Wien, Verlagspostamt 1040 Wien / Februar 2020

Redaktions- und Verlagsanschrift: Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien

Diese Broschüre spiegelt die aktuelle Rechtslage zum 1. Februar 2020 wider. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeberin oder des Autor_innenteams ausgeschlossen ist.



Keine Termine mehr vergessen!

Anmeldung unter reminder.oeh.ac.at

Unter reminder.oeh.ac.at startet die ÖH den „ÖH-Reminder“, mit neuem Design und verbesserter Benutzer_innenoberfläche. Der „ÖH Reminder“ erinnert dich rechtzeitig per SMS an wichtige studienrelevante Fristen. Neben allgemeinen Fristen, wie der Antragsfrist auf Studienbeihilfe, erhältst du auch hochschulspezifische Fristen, wie etwa die Inskriptionsfrist, oder die Frist für die Einzahlung des ÖH-Beitrages. Du kannst dich unkompliziert für den neuen „ÖH-Reminder“ eintragen! Die Nutzung des Dienstes ist natürlich kostenfrei!

So geht's:

1. Rufe den ÖH-Reminder unter reminder.oeh.ac.at auf
2. Fülle die Anmeldeoberfläche mit Namen, Email-Adresse und Handynummer aus
3. Trage Dich für deine Hochschule ein
4. Bestätige die Anmeldung mit dem per SMS zugesandten Aktivierungscode

Wenn du noch Fragen hast, schreib uns unter sozial@oeh.ac.at.





Help line

01/585 33 33

Beratungszeiten:

mo 15-18, mi 16-18, do 16-18

